

G E S C H I C H T S B Ü R O
Reder, Roeseling & Prüfer

GUTACHTEN ZUR
ARISIERUNG VON LENGERMANN & TRIESCHMANN,
OSNABRÜCK

Autorin:
Rebecca Belvederesi-Kochs M.A., RWTH Aachen

21. April 2010

Geschichtsbüro Reder, Roeseling & Prüfer
Balthasarstr. 79, 50670 Köln
Tel. 0221/2799335
roeseling@geschichtsbuero.de

Inhalt:

1. Einleitung	4
1.1 Öffentliche Debatten zum Thema „Arisierung“, Zwangsarbeit und Restitution	4
1.2 Das Jubiläum 1995: L&T in der Kritik	6
2. Die „Arisierung“ des Kaufhauses Alsberg & Co., Osnabrück.....	10
2.1. Die Vorgeschichte der „Arisierung“: Weltwirtschaftskrise und Boycottmaßnahmen	11
2.2 Konkretisierung und Ausmaß der lokalen Boykottaktionen.....	17
2.3 Die Kauf- bzw. Verkaufsinitiative	20
2.4 Die „Arisierung“ des Warenlagers.....	22
2.5 Die Vertragsmodalitäten	23
2.6 Die Rückzahlungsmodalitäten	25
2.7 Die „Arisierung“ der Immobilien	28
2.8 Kaufangebot und -annahme	29
2.9 Zahlungsmodalitäten.....	30
2.10 Zwischenfazit: Die „Arisierung“ der Firma Alsberg & Co.	32
3. Die Restitution nach 1945	34
3.1 Die rechtlichen Voraussetzungen.....	34
3.2 Chronologie der Rückerstattungssache Alsberg & Co.	35
3.3 Chronologie der Rückerstattungssache Erbgemeinschaft Conitzer	37
3.4 Die Vergleichssummen vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von L&T	39
3.5 Zwischenbilanz	40
4. Abschlussbewertung.....	42
5. Anhang: Forschungsüberblick und Forschungsdebatten zu „Arisierung“ und Restitution	44
Leitfragen des Gutachtens.....	54

Die „Arisierung“ der Firma Alsberg & Co. und die geleistete Restitution der Nachfolgefirma Lengermann und Trieschmann

Wissenschaftliches Gutachten

erstellt von Rebecca Belvederesi-Kochs M.A., RWTH Aachen

1. Einleitung

1.1 Öffentliche Debatten zum Thema „Arisierung“, Zwangsarbeit und Restitution

Unternehmen, die während des Nationalsozialismus von ihrer Nähe zu Regime und Rüstungswirtschaft, vom Zwangsarbeitereinsatz oder von „Arisierungsvorgängen“ profitierten, werden immer wieder öffentlich kritisiert. Dabei werden sie mit zahlreichen Fragen konfrontiert:

- Inwiefern haben sich Unternehmen nach der nationalsozialistischen Machtergreifung an Diskriminierungs- und Boykottaktionen gegen „jüdische“ Firmen und Privatleute beteiligt?
 - Profitierten sie von diesen wirtschaftlichen Verdrängungsmaßnahmen ohne eigenes Zutun, oder handelte es sich um ein aktives systematisches Vorgehen, weil Unternehmer ihr Verhalten mit parteinahen Organisationen koordinierten?
 - Können die Entscheidungsträger als skrupellose Profiteure des nationalsozialistischen Unrechtssystems gelten?
 - War ihr Verhalten rein kaufmännischer Natur oder hatten sie darüber hinaus auch eine ideologische Affinität zum Nationalsozialismus?
 - Wie hoch war der Grad der nationalsozialistischen Durchdringung?
 - Verfügten sie über ein dichtes Netzwerk zu Partei und Regime?
 - Aus welchen Motiven haben Unternehmen von der nationalsozialistischen (Verfolgungs-)Politik materiell profitiert?
 - Ging es darum, unliebsame Konkurrenz durch „Arisierungsvorgänge“ auszuschalten?

- War der erzwungene Arbeitseinsatz von gesellschaftlichen Minderheiten und/oder Kriegsgefangenen lediglich ökonomischem Kalkül geschuldet?
 - Wann, warum und in welchem Umfang wurden die „Gesetze der Moral“ zugunsten der Marktgesetze ausgeschaltet?
 - Wie wirkte sich der Übergang von der Friedens- auf die Kriegswirtschaft hinsichtlich der Entscheidungsträger aus? Hätten Unternehmer und Manager nicht bereits in Friedenszeiten andere Verhaltensoptionen wahrnehmen können?
 - Kurzum: Welche Handlungsspielräume waren zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorhanden?
- Welchen Preis zahlten die „Ariséure“ für das Unrecht? Was kann überhaupt als „gerechter“ Preis für die Zerstörung eines Menschenlebens, für politische Verfolgung und materielle Enteignung gelten?
 - Wie wurde das Unrecht nach dem Krieg wieder gutgemacht? Kann man überhaupt „Wiedergutmachung“ im eigentlichen Wortsinn leisten?
 - Wie stellen sich Unternehmen ihrem nationalsozialistischen Erbe? Haben sie aus ihrer Geschichte etwas gelernt? Welche Wege schlagen sie gegen das Vergessen des nationalsozialistischen Unrechts ein? Wie bewältigen sie ihre Geschichte: Schweigen sie oder stellen sie sich ihrer Vergangenheit? Haben Unternehmen ohne äußeren Anstoß ihre Geschichte hinterfragt oder auf öffentlichen Druck hin?

1.2 Das Jubiläum 1995: L&T in der Kritik

Diese kritischen Fragen bestimmten z.T. auch die Debatte, mit der L&T 1995 konfrontiert war. Im November 1995 feierte Lengermann und Trieschmann (L&T) ihr 60jähriges Jubiläum und ging daher, wie es in einem Artikel der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung hieß, auf „Kundenfang“.¹ Das Unternehmen schaltete Rabattaktionen und wartete mit einer besonderen, fotografisch ausgestalteten Schaufensterdekoration auf. Die Ausstellung dieser Fotos sollte den sechs Dekaden währenden Unternehmenserfolg von L&T nach außen kommunizieren. Allerdings versäumten es die Eigentümer, auf die widrigen Umstände der Geschäftsübernahme im November 1935 hinzuweisen. So übergang die Geschäftsleitung wesentliche Aspekte der Gründungsgeschichte von L&T und schwieg sich über die unmittelbar damit in Zusammenhang stehende „Arisierung“ des Kaufhauses Alsberg & Co. aus. Die Übernahme des Modekaufhauses Alsberg & Co. durch die ortsfremden Kaufleute Friedrich Lengermann und Alfred Trieschmann im November 1935 war nämlich eine Überführung ‚jüdischen‘ Eigentums in nicht-jüdische Hände während des Nationalsozialismus.²

Die drei ‚jüdischen‘ Gesellschafter von Alsberg & Co., Gustav Falk, Max Katz und Ludwig Stern entschlossen sich seinerzeit zum Verkauf ihres Geschäfts, da sie dieses, nach eigener Aussage, wegen des nationalsozialistischen ‚Judenboykotts‘ nicht länger betreiben konnten.³ Die ‚arischen‘ Investoren Lengermann und Trieschmann profitierten folgerichtig von der ökonomischen Zwangslage ‚jüdischer‘ Unternehmer im ‚Dritten Reich‘.

Dieser Geschichte stellte sich die Jubilarin Mitte der 1990er Jahre jedoch nicht. Ganz im Gegenteil: Zu Werbezwecken hing man Fotos der Firma Alsberg & Co. aus, machte dies nicht kenntlich, verschwieg die schrittweise Verdrängung des Unternehmens aus dem Osnabrücker Wirtschaftsleben und übergang somit dessen

¹ Dirk Krömer, Mit verkürzter Geschichte auf Kundenfang, in: Hannoversche Allgemeine Zeitung, 9. November 1995, Nr. 262, S.6.

² Ingo Köhler, Die ‚Arisierung‘ der Privatbanken im Dritten Reich. Verdrängung, Ausschaltung und die Frage der Wiedergutmachung, München 2005, S.36.

³ Schreiben an den Regierungspräsidenten in Osnabrück von den beiden ‚jüdischen‘ Firmen Alsberg & Co. sowie Wertheim, Osnabrück, den 14. August 1935.

„Arisierung“.⁴ Stattdessen firmierten die Fotografien unter dem Spruch „Alles schöne Vorkriegseinrichtung mit Parkettböden.“⁵

Von der Osnabrücker Öffentlichkeit wurde dieses Vorgehen der Eigentümer 1995 bestenfalls als „tolpatschig“⁶ interpretiert, überwiegend aber mit Bestürzung aufgenommen.⁷ Ein Kunde hat aus Empörung sogar seine Kundenkarte an die Eigentümer zurückgeschickt. Er wollte nun seinerseits L&T boykottieren.⁸

Die Ausstellung der Fotos ohne Verweis auf ihre Quelle und das Verschweigen der Unternehmensübernahme im Nationalsozialismus provozierten politischen Protest und Widerstand. Darüber hinaus kritisierten einige OsnabrückerInnen, dass L&T die Verfolgungs- und Enteignungsgeschichte der „jüdischen“ Vorbesitzer übergang, obwohl das Unternehmen bereits 1985 anlässlich ihres 50jährigen Bestehens auf diesen Mangel hingewiesen worden sei.⁹

Das Vorgehen von L&T wurde nicht nur in Briefen an die Geschäftsleitung aufs Schärfste kritisiert. Die Entscheidung und die Werbung von L&T wurde auch in der Lokalpresse angeprangert: „Wie feiert man ein Unrecht? Öffentliche Kritik an Firmengeburtstag.“¹⁰ Einen offenen Brief, der sich „gegen das unkritische Feiern des Jubiläums richtete“, unterzeichneten im Oktober 1995 rund 40 Menschen aus der Region, die überwiegend meinungsbildende Positionen inne hatten.¹¹

Aller Richtigstellungsversuche ungeachtet, demonstrieren gerade die zahlreichen Zeitungsberichte, wie wichtig eine wissenschaftliche Analyse der

⁴ Vgl. hierzu auch Dirk Krömer, Mit verkürzter Geschichte auf Kundenfang, in: Hannoversche Allgemeine Zeitung, 9. November 1995, Nr. 262, S.6.

⁵ Vgl. Beschwerdebrief von Martina Krause an Dieter und Klaus Rauschen, 8.11.1995.

⁶ Dirk Krömer, Der Kommentar „Tolpatschig“, in: Hannoversche Allgemeine Zeitung, 9. November 1995, Nr. 262, S. 6.

⁷ Bis auf einen Artikel in der Osnabrücker Monatszeitung INSIDE gab es eine negative Presse sowie einige Beschwerdebriefe an die Geschäftsleitung von L&T. Vgl. o.A., Wühlen in der Vergangenheit“, in: INSIDE. Das Osnabrücker Monatsblatt, Nr. 148, November 1995, S.6.

⁸ Brief betreffs Kundenkarte, Autor unleserlich, weil handschriftlich, Osnabrück 1.11.1995, im Unternehmensbestand, STAPLES-Ordner unbeschriftet.

⁹ Vgl. hierzu Erich Loest, Ein Sache in Osnabrück, Freiburg 1986, S.19-21.

¹⁰ Siehe Kopie eines Zeitungsartikel im Unternehmensbestand, STAPLES-Ordner unbeschriftet: fhv, Wie feiert man ein Unrecht? Öffentliche Kritik an Firmengeburtstag, 21.10.1995. (Die Zeitung, in der dieser Artikel erschien, konnte nicht ausfindig gemacht werden.)

¹¹ „Breite Unterstützung“, Pressemitteilung Bündnis 90 Die Grünen vom 20.10.1995, unterzeichnet von Lioba Meyer.

„Arisierung“ ist, weil sonst Vermutungen, Spekulationen und Ungenauigkeiten den öffentlichen Diskurs bestimmen. So finden sich in der zeitgenössischen Tagespresse hoch spekulative Aussagen wie: „Den Kaufpreis, oder wenigstens das, was nach Abzug der für die Juden extrem hohen Steuern noch davon übrigblieb, haben die drei Inhaber bis zu ihrer Emigration 1938 nicht erhalten.“¹²

Andererseits ist auch die Aussage der Eigentümer von L&T im Jahr 1995, das Geschäft habe zum Zeitpunkt der Übernahme bereits leer gestanden, eindeutig unzutreffend.¹³ Ferner stimmt es nicht, dass die Firma L&T den Familien im Jahr „1948 eine entsprechende Wiedergutmachung“¹⁴ gezahlt habe. Diese u. a. in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung kommunizierte Aussage ist aus historiographischer Sicht unzutreffend, weil das alliierte Rückerstattungsgesetz in der britischen Besatzungszone erst 1949 erlassen wurde¹⁵ und die angesprochene Restitutionsleistung erst zu Beginn der 1950er Jahre erfolgte, nachdem die Parteien einen Vergleich geschlossen hatten.

Aufgrund solcher Unstimmigkeiten und Fehlinterpretationen des „Arisierungsgeschehens“ ebenso wie des Restitutionsverfahrens wird sich das wissenschaftliche Gutachten zunächst ausführlich der „Arisierung“ der Firma Alsberg & Co. widmen. Nur wenn man die genaueren Umstände, Abläufe und Konditionen der Arisierung kennt, lässt sich auch der Protest gegen das Verschweigen der „Arisierung“ Mitte der 1990er Jahre nachvollziehen.

Einige der 1995 vorgebrachten Argumente beider Parteien können durch eine hinreichende Einbettung in den zeitgenössischen Kontext sicherlich revidiert werden. Daneben bildet die „Arisierung“ den Ausgangspunkt der Analyse, weil sich erst

¹² Dirk Krömer, Mit verkürzter Geschichte auf Kundenfang, in: Hannoversche Allgemeine Zeitung, 9. November 1995, Nr. 262, S.6.

¹³ Vgl. Brief der Geschäftsleitung von L&T an Lioba Meyer, 20.10.1995, S. 2, enthalten im Unternehmensbestand, STAPLES-Ordner unbeschriftet.

¹⁴ Vgl. hierzu ebenda, S. 3, sowie Dirk Krömer, Mit verkürzter Geschichte auf Kundenfang, in: Hannoversche Allgemeine Zeitung, 9. November 1995, Nr. 262, S.6.

¹⁵ Eine diesbezügliche rechtswissenschaftliche Quellenstudie findet sich bei Maik Wogersien: Restitution. Die Rückerstattung ungerechtfertigt entzogenen Vermögens auf Grund des Gesetzes Nr. 59 der britischen Militärregierung vom 12. Mai 1949 (Diss. 2003), frei einsehbar unter: http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/2183/pdf/Dis_Lillteicher_Rueckerstattung.pdf.

hierdurch die Wiedergutmachungsansprüche und -leistungen verstehen lassen. Daher wird die 1935 vollzogene Eigentumsübertragung und damit „Arisierung“ der Firma Alsberg & Co möglichst detailgetreu rekonstruiert, bevor im Anschluss die Wiedergutmachung durch die Firma Lengermann und Trieschmann dargestellt wird. Eine Bewertung des Falls schließt das Gutachten ab.

2. Die „Arisierung“ des Kaufhauses Alsberg & Co., Osnabrück

Das Osnabrücker Modekaufhaus Alsberg & Co. wurde im November 1935 „arisiert“. Die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft Alsberg & Co. (Max Katz, Gustav Falk und Ludwig Stern) verkauften das Warenlager ihrer Firma sowie weitere Utensilien und den Lieferwagen an die beiden Kaufmänner Alfred Trieschmann aus Essen und Friedrich Lengermann aus Mülheim an der Ruhr. Nach wenigen Tagen der Schließung konnten die Neueigentümer das Modehaus bereits am 30. November 1935 unter dem heute noch bestehenden Namen Lengermann und Trieschmann neu eröffnen.

1938 kauften die neuen Besitzer dann die dazugehörigen Grundstücke. Die entsprechenden Immobilien auf der Große Straße 27-29 sowie Große Straße 32-34 wurden folglich erst zu einem späteren Zeitpunkt „arisiert“. So wird im Folgenden der Genauigkeit halber von zwei „Arisierungsvorgängen“ gesprochen. Der erste Vorgang bezieht sich auf die Übernahme des Warenlagers im November 1935, der zweite auf den Grundstückserwerb drei Jahre später.

Das Gutachten rekonstruiert in einem ersten Schritt die *Vorgeschichte* jener „Arisierungen“. Dabei richtet sich das Augenmerk auf die Umsatzentwicklung des Unternehmens seit Ausbruch der Weltwirtschaftskrise Ende der 1920er Jahre und stellt dar, wie sich die Erlössituation von Alsberg & Co. seit Beginn der nationalsozialistischen Machtergreifung signifikant verschlechterte. Ausgehend von der ökonomischen und politischen Zwangslage, die zum Verkauf motivierte, hinterfragt die Studie alsdann die *Initiative zum Kauf bzw. Verkauf*. Schließlich ist es für die abschließende Bewertung des Falls bedeutsam zu erfahren, welche der beiden Parteien als erstes ein Angebot unterbreitet hat, damit der Umfang der Einvernehmlichkeit dieser „Arisierung“ angemessen bewertet werden kann. Zudem ist hier das institutionelle Netzwerk der „Arisereure“ zu durchleuchten. Nur so lässt sich bestimmen, ob diese aktiv an der ökonomischen Verdrängung der Alteigentümer mitgewirkt haben könnten.

Nachdem diese Voraussetzungen der Eigentumsübertragung analysiert wurden, konzentriert sich das Gutachten auf die *1935 vollzogene Eigentumsübertragung*. Im

diesem Zusammenhang untersucht es den für die Übernahme des Warenlagers aufgesetzten Kaufvertrag sowie die allgemeinen Zahlungsmodalitäten.

Anschließend widmet sich die Untersuchung dem zweiten „*Arisierungsgeschehen*“, von 1938. Auch in diesem Fall werden die Vertragsmodalitäten sowie die Verträge zwischen den beiden Bodenbanken und den neuen Eigentümern systematisch dargelegt und geprüft. Eine *Zwischenbilanz* fasst diesen Teil zusammen.

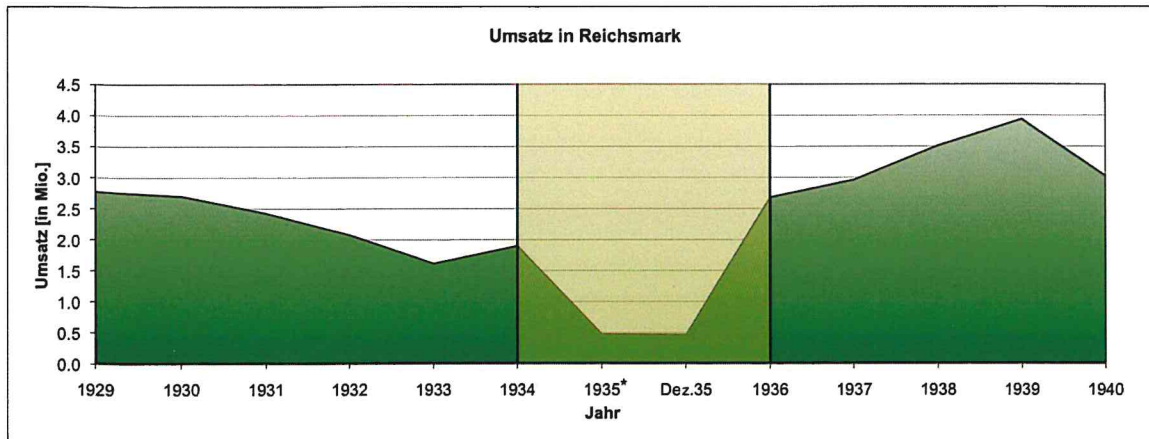
2.1. Die Vorgeschichte der „Arisierung“: Weltwirtschaftskrise und Boykottmaßnahmen

Der Ende 1935 vollzogenen Eigentumsübertragung gingen seit der nationalsozialistischen Machtergreifung mehrere Boykottaktionen gegen „jüdische“ Unternehmen in Osnabrück voraus.¹⁶ Die Firma Alsberg & Co. war somit eine unter vielen Zielscheiben jener organisierten Kampagnen, die letztlich auf eine vermeintlich „freiwillige“ Geschäftsaufgabe zielten. Dass die Boykottaktionen der SA und anderer Nationalsozialisten ihren Zweck durchaus erfüllten, dokumentieren insbesondere die Umsatzrückgänge des Unternehmens ab 1933.¹⁷

¹⁶ Vgl. Peter Junk, Martina Sellmeyer: Stationen auf dem Weg nach Auschwitz: Entrechtung, Vertreibung, Vernichtung. Juden in Osnabrück 1900-1945, 2. Aufl., 1989; Martina Krause/Michael Gander, „Arisierung“ des jüdischen Handels und Handel mit jüdischem Besetz im Regierungsbezirk Osnabrück, in: Michael Haverkamp, Hans-Jürgen Teuteberg (Hg.), Unterm Strich. Von der Winkelkrämerei zum E-Commerce. Eine Ausstellung des Museums Industriekultur im Rahmen des 175jährigen Bestehens der Sparkasse Osnabrück (Katalog), Bramsche 2000, S.227-234; Ludwig Hoffmeyer, Chronik der Stadt Osnabrück, 6. Aufl., Belm 1995.

¹⁷ Da Alsberg & Co. in der Weimarer Republik zu einer der größten und umsatzstärksten Warenhausketten zählten und von den sog. „Goldenen Zwanzigerjahren“ profitierten, zudem nach zeitgenössischen Maßstäben es „modernes“ Modehaus verkörperten, geht das Gutachten von der plausiblen Annahme aus, dass sich weder die Effizienz der internen Verfahrensabläufe bei Alsberg & Co. in Osnabrück seit 1929 noch das Warensortiment qualitativ verschlechtert haben mag, so dass das Unternehmen aus diesen oder ähnlichen Gründen nicht mehr konkurrenzfähig gewesen wäre.

Die Langzeitentwicklung des Firmenerlöses¹⁸ wird aus folgender Graphik ersichtlich:



Wie die Graphik nachzeichnet, musste die Firma Alsberg & Co. bereits seit 1929 Umsatzeinbußen hinnehmen. Hervorgerufen wurden diese von der Weltwirtschaftskrise, ausgelöst durch den New Yorker Börsenkrach Ende Oktober 1929. Daher sind die Einbußen des Unternehmens zunächst auf die allgemein schlechte Konjunkturlage im Deutschen Reich zurückzuführen. Der Einzelhandel und insbesondere Bekleidungsgeschäfte sind prinzipiell krisenreagible Branchen, da mit sinkendem Pro-Kopf-Einkommen auch die Konsumneigung privater Haushalte zurückgeht.¹⁹

In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass die gesamtwirtschaftliche Entwicklung des Reiches parallel zur Entwicklung in Osnabrück verlief, wenngleich dies auf unterschiedlichem Niveau geschah. Das agrarisch geprägte Osnabrück litt insgesamt weniger unter der Krise als die industriellen Ballungszentren, was sich

¹⁸ Im Aktenbestand des Unternehmens L&T befindet sich ein nicht weiter kommentierter Auszug einer handschriftlichen Bilanz, die eine Kostenaufschlüsselung für Firma Alsberg & Co. von 1929 bis 1932 beinhaltet. In dieser Bilanz finden sich in der oberen Spalte nicht näher spezifizierte Angaben, die höchstwahrscheinlich die Jahresumsätze widerspiegeln. Ausgehend von diesen Angaben von 1929 bis 1934 wurde die obige Tabelle erstellt. Vgl. Ordner L+T Gründung (Kaufvertrag etc.), Abschnitt: Kaufvertrag.

¹⁹ Vgl. allgemeine Überblicksdarstellungen zur Weltwirtschaftskrise im Deutschen Reich sowie international von James Harold, Deutschland in der Weltwirtschaftskrise 1924 – 1936, Stuttgart 1988; Charles P. Kindleberger, Die Weltwirtschaftskrise, München 1984; Charles P. Kindleberger, Die Weltwirtschaftskrise 1929 – 1939, Geschichte der Weltwirtschaft im 20. Jahrhundert, Bd. 4, München 1973.

beispielsweise anhand in der Arbeitslosenstatistik zeigt: Auf dem Höhepunkt der Weltwirtschaftskrise im Jahr 1932 war im Deutschen Reich jeder Dritte ohne Arbeit, in Osnabrück lediglich jeder Vierte.²⁰

Der gesunkenen Massenkaufkraft entsprechend, ging die wirtschaftliche Talfahrt nicht spurlos am Unternehmen Alsberg & Co. vorüber. In den vier Geschäftsjahren seit Ausbruch der Krise sank der Erlös von 2,77 Mio. Reichsmark (1929) auf 2,07 Mio. Reichsmark (1932).²¹ Die Umsatzeinbußen von circa einem Viertel entsprachen dabei jedoch nicht dem allgemeinen Trend im Einzelhandel. Auf Reichsebene sah sich der Einzelhandel zwischen 1929 und 1933 mit durchschnittlichen Umsatzeinbußen von 41 Prozent konfrontiert. Allerdings waren Warenhäuser, bedingt durch Großkundenrabatte im Einkauf, meist weniger stark von den Umsatzrückgängen betroffen. Immerhin konnten sie ihre Mengenrabatte an den Endverbraucher weitergeben.²²

Die desolante Konjunkturlage im Deutschen Reich sollte sich erst nach der nationalsozialistischen Machtübernahme 1933 ändern, als die damit verbundene Aufbruchstimmung die gesamtwirtschaftliche Situation belebte. Dies galt auch in Osnabrück, wo sich insbesondere der Groß- und Einzelhandel rasch erholen konnte.²³

Allerdings profitierten im Deutschen Reich von der Konsolidierung lediglich „arische“ Unternehmen, da seit 1933 der Einzelhandel sowohl auf Reichsebene als auch in Osnabrück zusehends „arisiert“ wurde. Im Vorfeld jener „Arisierungen“ wurden jüdische Unternehmer in der Regel bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit massiv behindert und dadurch zur Übergabe ihrer Unternehmung (meist durch indirekte Druckmittel) gezwungen. Das prominenteste Beispiel für eine solche

²⁰ Krause/Gander, „Arisierung“.

²¹ Vgl. Ordner L+T Gründung (Kaufvertrag etc.), Abschnitt: Kaufvertrag.

²² Detlef Briesen, Warenhaus, Massenkonsum und Sozialmoral. zur Geschichte der Konsumkritik im 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2001, S.64.

²³ Vgl. zum Osnabrücker Handel im Nationalsozialismus Hartmut Fackler, Gleichgeschaltet – der Handel im Dritten Reich, in: Michael Haverkamp, Hans-Jürgen Teuteberg (Hg.), Unterm Strich. Von der Winkelkrämerei zum E-Commerce. Eine Ausstellung des Museums Industriekultur im Rahmen des 175jährigen Bestehens der Sparkasse Osnabrück (Katalog), Bramsche 2000, S.245-255.

„Arisierung“ im Einzelhandel ist wohl die Kaufhauskette von Hermann Tietz, „Hertie“.²⁴

Diese Eigentumsübertragungen in „arische“ Hände waren gerade für die jüdische Gemeinde in Osnabrück einschneidend, denn die jüdische Bevölkerung übte hier, gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil, weit häufiger kaufmännische Berufe als im Reichsdurchschnitt aus. So war der Osnabrücker Textilhandel in den Jahren 1933/34 nach Aussage von Zeitzeugen „fest in jüdischer Hand“.²⁵ Diese Bemerkung stammt von Rechtsanwalt Dr. Wilker, der Katz, Falk und Stern nach dem Zweiten Weltkrieg in der Wiedergutmachungsangelegenheit gegen die Firma L&T vertrat.

Der seit 1933 verhalten einsetzende Aufschwung wirkte sich also durchaus positiv auf die Umsatzentwicklung „arischer“ Einzelhandelsgeschäfte in Osnabrück aus. Alsberg & Co. dagegen verzeichnete von 1932 bis 1933 einen weiteren Rückgang der Einnahmen von circa einem Fünftel. Dass sich die Umsätze von 2,07 Mio. Reichsmark (1932) auf 1,6 Mio. Reichsmark (1933) verringerten,²⁶ liegt also nicht allein an der weltwirtschaftlichen Depression. Vielmehr spricht einiges für die These, dass die sinkenden Erlöse im Jahr 1933 auf antisemitische Boykottmaßnahmen zurückzuführen sind. Offiziell begannen diese Maßnahmen am 1. April 1933 mit dem ersten reichsweiten „Judenboykott“. In diesem Zusammenhang schrieb damals das Osnabrücker Tageblatt: „Jeder deutsche Volksgenosse, der beim Juden kauft, ist ein Verräter an seinem Volke.“²⁷ Von solchen Aktionen, die oftmals von „arischen“

²⁴ Vgl. Julia Schmideder, Das Kaufhaus Uhlfelder, in: Angelika Baumann/Andreas Heusler (Hg.), München "arisiert". Entrechtung und Enteignung der Juden in der NS-Zeit, München 2004, S. 127-144, S. 127f; Wolfram Selig, "Arisierungen" in München. Die Vernichtung jüdischer Existenz 1937-1939, Berlin 2004, S. 358; Cornelia Briel, Die Bücher der Warenhausunternehmer Georg und Martin Tietz und die Leipziger Stadtbibliothek. Zur Verstrickung von kulturellen Einrichtungen in die NS-staatliche Verwertung jüdischen Eigentums, in: Monika Gibas (Hg.), „Arisierung“ in Leipzig. Annäherung an ein lange verdrängtes Kapitel der Stadtgeschichte, Leipzig 2007, S. 162-195, S. 164; Britta Bopf: „Arisierung“ in Köln. Die wirtschaftliche Existenzvernichtung der Juden 1933, S.358.

²⁵ Bericht des Rechtsanwalts Wilker, Betreff: Entwicklungsgeschichte der Firma L+T, 3.2.1984.

²⁶ Vgl. Ordner L+T Gründung (Kaufvertrag etc.), Abschnitt: Kaufvertrag.

²⁷ Krause/Gandel, „Arisierung“, S.229f. Wenngleich der 1. April die Initialzündung für Boykottmaßnahmen auf Reichsebene war, ist dies für Osnabrück nicht der Fall. Hier gab es ab 1928 vereinzelte, von der SA organisierte Maßnahmen gegen „jüdische“ Geschäfte. Dass die ortsansässige Sturmabteilung (SA) bereits vor diesem Datum antisemitische Aktivitäten entfaltete, weist beispielsweise die *Chronik der Stadt Osnabrück* für das Geschäft Kolkmeier nach. Aufgrund der antisemitischen Propaganda und Hetzkampagnen, gepaart mit dem seit

Einzelhändlern zwecks Ausschaltung „jüdischer“ Konkurrenten forciert und instrumentalisiert wurden, waren in Osnabrück 40 Unternehmen betroffen.²⁸

1934 konnte sich indessen die Umsatzlage der Firma Alsberg & Co. wider Er-
warten erholen, so dass der Erlös 1934 auf knapp 1,9 Mio. Reichsmark anstieg.
Vermutlich ist diese Aufwärtsentwicklung darauf zurückzuführen, dass Hitler sich
im Juli 1933 für die Beendigung der „revolutionären“ Boykotte ausgesprochen hatte,
deren Fortsetzung die gesamtwirtschaftliche Situation des Reichs weiter anzu-
spannen drohte.²⁹ Vorrangiges Ziel des Regimes war es, die Massenarbeitslosigkeit,
die Anfang 1933 immer noch rund 30 Prozent betrug, abzubauen. Doch trotz dieser
Direktive ging, laut Aussagen jüdischer Zeitzeugen, der „stille Boykott“ auch im
kommenden Jahr weiter.³⁰ So berichtete die Osnabrücker Gestapo im August 1934:
„Bei den jüdischen Geschäften ist fast durchweg ein erheblicher Umsatz-Rückgang
zu verzeichnen, was dazu führen wird, daß ein Teil der jüdischen Unternehmen in
absehbarer Zeit in Zahlungsschwierigkeiten gerät.“³¹

Die antisemitischen Hetzkampagnen und Verdrängungsmaßnahmen
radikalisierten sich 1935, als die reichsweiten „Judenboykotte“ ihren Höhepunkt er-
reichten.³² Die Wirkung dieser Boykotte zeigt sich in der graphischen Darstellung
der Umsatzentwicklung der Firma Alsberg & Co.: 1935 erreichte die Erlöskurve

²⁸ 1929 vorherrschenden Kaufkraftschwund, mussten bereits 1933 sechs „jüdische“ Firmen aus Osnabrück liquidieren. Von drei weiteren ist überliefert, dass die jüdischen Miteigentümer ihre Anteile an die nicht-jüdischen Teilhaber veräußerten (vgl. hierzu Hoffmeyer, Chronik, S. 542). Strukturell setzten sich die „nicht-arischen“ Geschäfte zum Zeitpunkt der national-sozialistischen Machtergreifung wie folgt zusammen: Bekleidungsgeschäfte 7 „jüdische“ von 36 insgesamt, Tuchhandlungen 5 von 44, Schuhgeschäfte 3 von 44, Handelsvertreter 1 von 294, Agenten 4 von 97, Feinkosthändler 2 von 90, Haushaltsbedarfsartikelgeschäfte 2 von 23, Viehhandlungen 11 von 22. Vgl. Krause/Gander, „Arisierung“, S. 228.

²⁹ Vgl. Hans Reichmann/Michael Wildt, Deutscher Bürger und verfolgter Jude. Novemberpogrom und KZ Sachsenhausen 1937 bis 1939, München 1998, S.9.

³⁰ Karl Kühling, Die Juden in Osnabrück, Osnabrück 1969, S.83.

³¹ Lagebericht der Gestapo Osnabrück für den Monat August 1934, 3. Wirtschafts- und Agrarpolitik (StA OS, Rep. 439 Nr. 17, Blatt 32), S.12.

³² Zur Entwicklung in Osnabrück vgl. Tamar Avraham/Daniel Fraenkel, Osnabrück in: Herbert Obenaus (Hg.), Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen und Bremen, Bd. 2, Göttingen 2005, S.1196-1220, S.1209.

ihren Tiefpunkt. Die Umsätze beliefen sich im Vergleich zum Vorjahr zwischen 20 bis 30 Prozent.³³

Alsberg & Co. wurde also offensichtlich stärker von den Auswirkungen der Boykottmaßnahmen getroffen, als von den Folgen der Rezession der frühen 1930er Jahre. Allerdings sind für das Schlüsseljahr 1935 keine offiziellen Umsatzzahlen überliefert. Daher ist in der Graphik ein Schätzwert eingesetzt worden, der auf einer Meldung der Geheimen Staatspolizeistelle Osnabrück vom August 1935 sowie Angaben der drei Gesellschafter in einer Petition an den Regierungspräsidenten beruhen. Laut Gestapo hatte der Boykott bis August 1935 einen täglichen Kassenzugang von 70 Prozent bewirkt.³⁴ Wenn man diese Angabe auf den Gesamtumsatz des Jahres 1934 umlegt, würde das bis Mitte August 1935 einem Umsatz von 567.965 Reichsmark entsprechen.

Einen stärkeren Umsatzeinbruch beklagen die drei Eigentümer von Alsberg & Co. in einer Petition an den Regierungspräsidenten Mitte August 1935, in der sie die Einstellung des Boykotts erbitten. Darin berichten die Gesellschafter von einem 80-prozentigen Umsatzrückgang im Vergleich zum Vorjahr. Angesichts dessen führen Katz, Kalk und Stern Posten und Forderungen auf, denen sie aufgrund des Boykotts wahrscheinlich nicht länger nachkommen könnten.³⁵ Nimmt man ihre Aussagen über die Umsatzentwicklung und den 1934 erzielten Gesamtumsatz als Ausgangspunkt der Berechnung, so ergibt sich eine Summe 378.643 Reichsmark.

Für unsere Berechnung haben wir daher einen 75-prozentigen Umsatzrückgang im Vergleich zum Vorjahr angenommen. Der Berechnung nach könnte sich der Umsatz bis Mitte August auf rund 473.300 Reichsmark belaufen haben.

Da sich die Umsatz- und sonstigen Angaben der Osnabrücker Gestapo und der jüdischen Eigentümer eigentlich nicht wesentlich unterscheiden, kann davon aus-

³³ Vgl. Schreiben an den Regierungspräsidenten in Osnabrück von den beiden „jüdischen“ Firmen Alsberg & Co. sowie Wertheim, Osnabrück, den 14. August 1935; (Schreiben aus dem Büro des Regierungspräsidenten an den Reichs- und Preußischen Minister des Inneren vom 10. August 1935; Betreff: Judenfeindliche Stimmung der Bevölkerung.

³⁴ Schreiben aus dem Büro des Regierungspräsidenten an den Reichs- und Preußischen Minister des Inneren vom 10. August 1935; Betreff: Judenfeindliche Stimmung der Bevölkerung.

³⁵ Schreiben an den Regierungspräsidenten in Osnabrück von den beiden „jüdischen“ Firmen Alsberg & Co. sowie Wertheim, Osnabrück, den 14. August 1935.

gegangen werden, dass der Umsatzeinbruch Mitte der 1930er Jahre tatsächlich dramatisch war. Dies wirft die Frage auf, wie die 1935 verübten Boykottmaßnahmen gegen das Modekaufhaus Alsberg & Co. konkret aussahen und vonstatten gingen.

2.2 Konkretisierung und Ausmaß der lokalen Boykottaktionen

Aus der Zeit vor dem Verkauf des Warenbestands im November 1935 sind diverse Meldungen über die Festnahme von Kunden „jüdischer“ Firmen, darunter Alsberg & Co., im Tätigkeitsbuch des ersten Osnabrücker Polizeireviere aktenkundig. Zudem wurden im selben Zeitraum, ab Juli 1935, wiederholt die Personalien „arischer“ Kunden festgestellt, um diese von weiteren Einkäufen abzuhalten.³⁶ Dass die vom sog. „Judenboykott“ betroffenen Unternehmen unmittelbar dessen image- und bilanzschädigende Auswirkungen zu spüren bekamen und dadurch letztlich zur Geschäftsaufgabe gedrängt wurden, belegen die angeführten Umsätze der Firma Alsberg & Co.

Das Modekaufhaus war von herausragender symbolischer Bedeutung für die Nationalsozialisten, da es sich mit 151 Mitarbeitern um das größte in „jüdischen“ Händen befindliche Geschäft Osnabrücks handelte. So wurde es von lokalen Funktionsträgern, von Parteimitgliedern der NSDAP und der nationalsozialistischen Lokalpresse als Manifestation des „Weltjudentums“ diffamiert.³⁷ Die Firma Alsberg & Co. ist in den polizeilichen Akten deutlich überrepräsentiert. Anscheinend wollte man an diesem „jüdischen“ Unternehmen ein Exempel statuieren, wobei anzumerken ist, dass von den 151 Mitarbeitern lediglich acht jüdischen Glaubens waren, exklusive der Gesellschafter.

Von den „erfolgreichen“ Boykotten, die schließlich in der „Arisierung“ des Modekaufhauses Alsberg & Co. mündeten, berichtete die Gestapo zu Osnabrück Anfang 1936:

³⁶ Vgl. Tätigkeitsbuch des ersten Polizeireviere, vom 01.07.1935 bis 22.06.1936 (StA OS, Dep. 3 b XIX Akz. 1/97 Nr. 19).

³⁷ Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die im „Stadtwächter“ erschienen Artikel gegen Alsberg & Co., Vgl. Jungk/Sellmeyer, Auf dem Weg nach Auschwitz, S. 138.

„Die von den Parteidienststellen durchgeführte Judenabwehrpropaganda hat ihre Wirkung nicht verfehlt. Der jüdische Einfluß auf die Wirtschaft ist stark zurückgegangen. Nachdem im Berichtsmonat das größte Kaufhaus in Osnabrück, Alsberg & Co., ehemals jüdisch, in christliche Hände übergegangen ist, ist hier kein führendes jüdisches Geschäft mehr vorhanden.“³⁸

Dass Begriffe wie „Judenabwehrpropaganda“ und „Judenboykott“ die tatsächlichen Vorgänge stark beschönigten, zeigen die folgenden Beispiele, die die gewalt-samen Dimensionen und psychologischen Aspekte verdeutlichen.

Die vollzogene „Judenabwehrpropaganda“ erstreckte sich nicht allein auf das Anbringen von Warnschildern wie „Jüdisches Geschäft! Wer beim Juden kauft, ist ein Volksverräter und wird öffentlich angeprangert!“³⁹ Neben solchen Abschreckungsmaßnahmen auf Ebene des Publikumsverkehrs gab es auch andere, suggestivere Einschüchterungsstrategien. So wurden bereits am 1. Mai 1933, dem Tag der Arbeit, auf den Straßen und in den Osnabrücker Schulen Lieder wie „Wenn’s Judenblut vom Messer spritzt“ gesungen.⁴⁰

Am 6. August 1935 ging eine Meldung über einen Überfall bei der Polizei ein. Der Osnabrücker Lehrling Hermann Bartels war nach einem Einkauf bei Alsberg & Co. von Mitgliedern der Hitler Jugend (HJ) tätlich angegriffen und verletzt worden.⁴¹ Zu Auseinandersetzungen und Prügeleien kam es offenbar häufiger, wenn Kunden sich weigerten, beim Verlassen des Geschäftes von der SA fotografiert zu werden. Die Fotos wurden danach „aus erzieherischen Gründen“ an öffentlichen Anschlagtafeln zur Schau gestellt. Um Ruhestörungen zu vermeiden und den Straßenverkehr nicht zu behindern, musste die Osnabrücker Polizei immer wieder einschreiten. Allein für August 1935 sind zehn solcher Meldungen überliefert. Ein Niederländer, der Ende desselben Monats eines der aufgestellten Boykottplakate fotografierte,

³⁸ Lagebericht der Gestapo Osnabrück vom 06.01.1936 (StA OS, Rep. 439 Nr. 13), Blatt 311f.

³⁹ Vgl. Schreiben der Firmen Alsberg & Co. und Wertheim an den Regierungspräsidenten in Osnabrück; Osnabrück, den 14. August 1935.

⁴⁰ Vgl. auch Junk/Sellmeyer, Auf dem Weg nach Auschitz, S.135.

⁴¹ StA OS, Dep. 3 b XIX Akz. 1/97 Nr. 19

wurde verhaftet.⁴² Das Fotografieren der „arischen“ Kundschaft der Firma Alsborg & Co. wurde schließlich eingestellt.

Gleichzeitig zeigt das zitierte Schreiben von Alsborg & Co. an den Regierungspräsidenten, dass die Firmeneigentümer noch 1935 ein Restvertrauen in die deutsche Rechtsprechung bewahrt hatten. Angesichts der wirtschaftlichen Zwangslage versuchte auch die jüdische Gemeinde in Osnabrück, das Blatt zu wenden. So fand noch am 21. März 1935 eine Versammlung des Zentralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens in der Osnabrücker Synagoge statt. Der Zentralverein wollte „den [ortsansässigen] Juden überhaupt noch eine gewisse Existenzmöglichkeit“⁴³ sichern – vergeblich, wie die weitere Verfolgungsgeschichte „jüdischer“ Osnabrücker⁴⁴ ebenso zeigt wie die Firmengeschichte von Alsborg & Co.⁴⁵ In ihrem Schreiben an den Regierungspräsidenten teilten die drei Gesellschafter mit, dass sie das Geschäft aufgrund der Boykottmaßnahmen und der daraus resultierenden Umsatzeinbußen nicht dauerhaft weiterführen könnten:

„Hält dieser Zustand an, so ist der Bestand unserer Geschäfte naturgemäß auf das Höchste gefährdet, mit der Folge, daß wir unsere Gefolgschaft nicht mehr entlohnen, unsere Waren, die aus den täglichen Kasseneingängen beglichen zu werden pflegen, nicht mehr bezahlen und weitere Bestellungen den Lieferanten nicht aufgeben können, auch ausserstande sind, den Hyperthecken-Gläubigern (Sparkasse und Hypothekenbank) die Zinsen zu bezahlen, sowie die öffentlichen Ausgaben zu leisten.“

Die wirtschaftliche Zwangslage der jüdischen Unternehmen, die systematisch zum Verkauf bewegt wurden, während die deutsche Wirtschaft eine allgemeine Aufwärtsentwicklung erlebte, ist eindeutig auf den politischen und psychologischen Druck zurückzuführen. Dieser lastete auf den „jüdischen“ Eigentümern ebenso wie

⁴² Vgl. ebd.

⁴³ Auszug aus dem Lagebericht der Gestapo für August 1934, StA OS, Rep. 439 Nr. 17, S.15f.

⁴⁴ Einen allgemeinen Überblick findet man in Tamar Avraham/Daniel Fraenkel, Osnabrück in: Herbert Obenaus (Hg.), *Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen und Bremen*, Bd. 2, Göttingen 2005, S.1196-1220.

⁴⁵ Der Regierungspräsident/Berichterstatter: Regierungsrat Skiba an den Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern, z.Hd. d. Herrn Landrats Dr. Emert in Berlin, Betreff: Störung im Betriebe nichtarischer Geschäfte, 17. August 1935 (StA OS, Rep. 439 Nr. 17).

auf der „arischen“ Kundschaft. Verstärkt wurde dieser Druck auch durch die Anwendung physischer Gewalt gegen Kunden. Und so meldete die Gestapo im November 1935:

„Als Folge der Judenabwehrpropaganda ist das Kaufhaus Wertheim in Osnabrück verkauft worden. Seit dem 16.11.35 befindet es sich in christlichen Händen. Ebenso geht auch das jüdische Kaufhaus Alsberg – das grösste am Platze – in arischen Besitz über. Die Uebergabe soll am 2.12.1935 stattfinden.“⁴⁶

Spätestens jetzt nahm mit der „Bereitschaft“ zur raschen Eigentumsveräußerung auch die Emigrationsbereitschaft der Betroffenen zu.

2.3 Die Kauf- bzw. Verkaufsinitiative

Wie das Schreiben an den Regierungspräsidenten dokumentiert, konnte die Firma Alsberg & Co. schon im August 1935 absehen, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen aufgrund der Boykottierung bald nicht mehr würde nachkommen können. Die kurzfristig laufenden Verbindlichkeiten datierten sich zu diesem Zeitpunkt bereits auf 195.000 Reichsmark, ohne Hypothekenrückstände.⁴⁷ Dass Katz, Falk und Stern schnellstmöglich verkaufen oder die wirtschaftlichen Boykottaktionen eingestellt werden mussten, stand also bereits im Sommer 1935 fest.

Es ist unklar, von welcher Partei die Initiative zum späteren Verkauf tatsächlich ausging. Ob die drei Gesellschafter der Firma Alsberg & Co. an Friedrich Lengermann und Alfred Trieschmann wegen des Verkaufs herangetreten sind, oder ob letztere die Gesellschafter angesprochen haben, kann aus den Quellen nicht mehr rekonstruiert werden.

Nach dem Krieg schilderte Otto Lengermann, der Bruder von Friedrich Lengermann, dass die Voreigentümer über einen früheren Mitarbeiter zu ihm Kontakt gesucht hätten und ihm im Sommer 1935 den Kauf ihrer Firma angeboten hätten. Da er selber kein Interesse am Erwerb dieser Firma gehabt hätte, habe er die

⁴⁶ Lagebericht der Gestapo Osnabrück für November 1935 vom 04.12.1935 (StA OS, Rep. 439 Nr. 12), Blatt 277.

⁴⁷ Vgl. Schreiben an den Regierungspräsidenten in Osnabrück von den beiden „jüdischen“ Firmen Alsberg & Co. sowie Wertheim, Osnabrück, den 14. August 1935.

Information an seinen Bruder weitergegeben. Dieser habe sich dann gemeinsam mit Alfred Trieschmann zum Kauf bereitgefunden. In diesem Fall wäre der Verkauf auf Anfrage von Katz, Falk und Stern zustande gekommen.⁴⁸

Dem widerspricht die Aussage von Lea Levy, der Tochter von Falk. Sie hatte Mitte der 1990er Jahre in einem Interview berichtet, ihr Vater habe ein Kaufangebot von „jemand [bekommen], der nicht Nazi war, der ihnen einen mehr oder weniger richtigen Preis zu zahlen bereit war.“⁴⁹

Einen dritten Hinweis liefert ein Reisebericht von Ralf Stern, der Sohn von Stern, aus den 1980er Jahren. Stern schreibt, der Neueigentümer, „der den Laden von meinem Vater kaufte“, habe „ihn aber mehr oder weniger“ gestohlen.⁵⁰ Diese sehr emotionale und persönliche Aussage ist für das wissenschaftliche Gutachten zwar bedeutsam, fließt aber nicht in die abschließende Bewertung ein. Sie zeugt von den schweren Erfahrungen der Opfer und ihrer Wahrnehmung des nationalsozialistischen Unrechtssystems. lässt sich wissenschaftlich aber nicht belegen.

Aufgrund der unterschiedlichen Angaben lässt sich die Initiative zum Kauf/Verkauf nicht eindeutig bestimmen. Wichtig ist aber die Tatsache, dass sich Lengermann und Trieschmann offenbar nicht aktiv an den Boykott- und Verdrängungsmaßnahmen beteiligt haben. Vielmehr haben sie offensichtlich die Gunst des Geschehens unter kaufmännischen Gesichtspunkten genutzt. Sie waren damit zwar „Arisierungsprofiteure“, aber keine maßgeblichen Akteure. Der Aktenlage nach verübten sie auch keine sonstigen Zwangshandlungen gegen die Alteigentümer.

Neben dieser teil-entlastenden Feststellung müssen aber auch vorhandene Parteikontakte berücksichtigt werden.⁵¹ So ist Trieschmann 1933 zwei nationalsozialistischen Wohlfahrtsorganisationen beigetreten und im Mai 1934 der

⁴⁸ Erklärung von Otto Lengermann über die „Arisierung“ des Kaufhauses Alsberg & Co. vom 7.3.1947, S.1.

⁴⁹ Krause/Gander, „Arisierung“, S.231.

⁵⁰ Persönlicher Reisebericht von Ralf Stern, Datum: 12.10.1984.

⁵¹ Allen voran solche Kontakte, die über Otto Lengermann vermittelt wurden. Otto Lengermann trat der NSDAP 1933 bei, hatte jedoch persönliche, teils freundschaftliche Beziehungen zur nationalsozialistischen Kreisleitung. Gemeinsam mit Kreisleiter Münzer war er auf dem Reichsparteitag in Nürnberg. Vgl. Entnazifizierungsakte von Otto Lengermann (Rep 980 Nr. 39632, Staatsarchiv Osnabrück).

NSPAD.⁵² Der Kauf wurde vom NSDAP-Kreisleiter Wilhelm Münzer unterstützt,⁵³ auch wenn die Übernahme zu diesem Zeitpunkt eigentlich noch gar nicht genehmigungspflichtig war. Darüber hinaus demonstriert der weitere berufliche Werdegang von Trieschmann, dass sein parteiliches Engagement karriereförderlich war. So war er von 1939 bis 1946 Vorsitzender des Osnabrücker Textileinzelhandels.⁵⁴ Auch Friedrich Lengermann trat der Partei sowie einiger Nebenorganisationen aus beruflichen Gründen im Jahr 1937 bei, bekleidete jedoch kein Amt.⁵⁵

2.4 Die „Arisierung“ des Warenlagers

Der Verkaufsvertrag, der am 20. November 1935 unterzeichnet wurde, umfasste im Wesentlichen folgende Punkte: Von der Firma S. Alsberg & Co. übernahmen Friedrich Lengermann und Alfred Trieschmann zunächst alle Waren, Utensilien und Inventarstücke, die sich auf den Grundstücken Große Straße 27/29 sowie Große Straße 32/34 befanden. Die Kaufobjekte wurden „frei von Rechten Dritter“ den beiden besagten Neueigentümern übergeben,⁵⁶ so dass letztere das Modekaufhaus L&T – nach wenigen Tagen der Renovierung – am 30. November 1935 neu eröffnen konnten.⁵⁷

Aus dem Kaufvertrag und dem Wirtschaftsprüferbericht von 1935/36 ist überliefert, dass für das Warenlager 447.800 Reichsmark vereinbart wurden, für das Lieferauto weitere 1.000 Reichsmark. Zudem zahlten Lengermann und Trieschmann den Alteigentümern 3.564,56 Reichsmark für Drucksachen, Verpackungs-

⁵² Vgl. Entnazifizierungsakte von Alfred Trieschmann, S. Military governemnt of Germany, Fragebogen, S.6.

⁵³ Vgl. hierzu auch Angabe aus Jungk/Sellmeyer, Auf dem Weg nach Auschwitz, S.138.

⁵⁴ Vgl. Entnazifizierungsakte von Alfred Trieschmann.

⁵⁵ „Über meine Parteizugehörigkeit muss ich sagen, dass ich mich nicht dazu gedrängt habe. Mein Verhältnis zu den Nationalsozialisten war nicht freundlich gesinnt. Ich hatte es einmal strikt abgelehnt, einzutreten, als man mich aber nun bedrängte, liess ich mich aufnehmen, um allen Weiterungen und geschäftlichen Schädigungen aus dem Wege zu gehen. Indessen habe ich aktiv an dem Wesen der Nat. Soz. Nicht teilgenommen, weil es mir innerlich fremd war.“ Auszug aus der Entnazifizierungsakte von Friedrich Lengermann, (Rep 980 Nr. 36061, Staatsarchiv Osnabrück).

⁵⁶ Kaufvertrag „Warenlager“ vom 20. November 1935, S.1.

⁵⁷ Vgl. hierzu die Darstellungen im Schiedsspruch wegen Mietrückerstattung zwischen L&T und Alsberg & Co.

Dekorations- und elektronisches Material. Insgesamt addierten sich diese Beträge auf 452.364,56 Reichsmark. Hinzu kamen noch drei weitere Posten: erstens eine für die Ratenzahlung anfallende Verzinsung von rund 9.037 Reichsmark, zweitens ein laut Schiedsgericht erhobener Mietanteil von 717,16 Reichsmark und drittens eine Rück-erstattung des geleisteten Umsatzsteueranteils von rund 4.057 Reichsmark.⁵⁸ Damit belief sich der mit der Warenübernahme verbundene Kaufpreis auf insgesamt 466.175,85 Reichsmark.

Um die nach dem Zweiten Weltkrieg gestellten Wiedergutmachungsansprüche von den früheren Gesellschaftern der Firma Alsberg & Co. verstehen zu können, stellt sich daher zunächst die Frage, wie sich insbesondere der größte Posten – der Gesamtpreis für das Warenlager – berechnete und welche Modalitäten der Kaufvertrag vorsah.

2.5 Die Vertragsmodalitäten

Im Kaufvertrag wurde ein Preisabschlag von 42 Prozent des ausgezeichneten Verkaufspreises für jene Waren vereinbart, die vor dem 1. August 1935 fakturiert worden waren.⁵⁹ Dieser Abschlag entspricht annähernd den vom Finanzamt festgelegten Abschreibungssätzen für die Handelsspanne von neu angeschafften Waren der Firma L&T für das Geschäftsjahr 1936. Hier betrug der Abschreibungssatz für die Handelsspanne 40 Prozent, weitere 4 Prozent wurden an Skonto abgeschrieben.⁶⁰ Insofern entsprach der im Kaufvertrag vereinbarte Preisabschlag möglicherweise den Abschreibungssätzen von Alsberg & Co.⁶¹ Für alle neueren, nach dem 1. August fakturierten Waren wurden jeweils 35 Prozent des ausgewiesenen Verkaufspreises abgezogen sowie weitere 2 Prozent Skonto. Zuzüglich wurden 2.500 Reichsmark als Sonderzahlung vereinbart.⁶² Wofür diese konkret gezahlt wurden, ist unklar.

⁵⁸ Vgl. Wirtschaftsprüferbericht der Firma L&T von 1936, S.10

⁵⁹ Kaufvertrag „Warenlager“ vom 20. November 1935, S.1.

⁶⁰ Wirtschaftsprüferbericht der Firma L&T von 1936, S. 4.

⁶¹ Ich danke Univ.-Prof. Hans-Peter Möller (Lehrstuhlinhaber für Betriebswirtschaftslehre insb. Unternehmungsrechnung und Finanzierung und Institut für Wirtschaftswissenschaften, RWTH Aachen) für seine hilfreichen Hinweise in dieser Angelegenheit.

⁶² Vgl. Kaufvertrag „Warenlager“ vom 20. November 1935, S.1.

Unklar ist auch, um welche Waren es sich bei der Übernahme des Warenlagers konkret handelte und zu welchem Verkaufspreis sie ausgezeichnet waren. Es ist durchaus denkbar, dass Alsberg & Co. seit 1933 die Verkaufspreise gesenkt hatte, um die Kundschaft trotz Boykotts zu halten. Angaben dazu sind leider nicht überliefert, ebenso wenig wie eine Inventarliste, die eine abschließende Bewertung des „Arisierungsgeschehens“ erleichtern könnte.

Der Übernahmevertrag legte auch die Zahlungsmodalitäten für das Warenlager fest. Durch eine erste Zahlung von 150.000 Reichsmark, die sofort zu leisten war, erhielten Lengermann und Trieschmann den gesamten Warenbestand „Zug um Zug“. Weiterhin wurde vereinbart, dass ein Gesamtbetrag in der Höhe von 350.000 Reichsmark bis Ende 1936 in größeren Raten abgezahlt werden sollte. Die dann noch verbleibenden Schulden sollten die neuen Eigentümer mit einer monatlichen Abtragung von 5.000 Reichsmark, beginnend ab Ende Januar 1937, abtragen. Als Zinssatz für den jeweiligen Kaufpreisrest wurden 5 Prozent vereinbart.⁶³

Wie beschrieben, lässt sich die zum Verkaufszeitpunkt vorherrschende wirtschaftliche Zwangslage der Firma Alsberg & Co. an den Preisabschlägen für fakturierte Waren ablesen. Darüber hinaus erkennt man die wirtschaftliche Not des boykottierten Unternehmens auch daran, dass zunächst allen angefallenen Verbindlichkeiten gegenüber den Lieferanten nachgekommen wurde, bevor Lengermann und Trieschmann die Voreigentümer auszahlten. Dieses Abkommen wurde im Einvernehmen mit Katz, Falk und Stern geschlossen.⁶⁴

Allerdings nennt der Kaufvertrag nicht, wie hoch die bis November aufgelaufenen Verbindlichkeiten tatsächlich waren. Hier ist lediglich auf eine Aussage der drei Gesellschafter im bereits zitierten Schreiben an den Regierungspräsidenten vom August 1935 zu verweisen. Dort hieß es, dass die Rückstände bis zum Herbst 1935 für bereits erteilte Aufträge an Lieferanten ca. 210.000 Reichsmark betragen würden.

⁶³ Vgl. Kaufvertrag „Warenlager“ vom 20. November 1935, S.1.

⁶⁴ Vgl. ebd.

Darüber hinaus war die Vergabe weiterer Aufträge an Lieferanten in der Höhe von 325.000 Reichsmark bis Dezember 1935 vorgesehen.⁶⁵

Die politische Zwangslage manifestiert sich in §4 des Kaufvertrags: „Vom gleichen Tage ab stellen die Käufer [Lengermann und Trieschmann] Alsberg frei von den normalen Ansprüchen aus sämtlichen mit dem Personal abgeschlossenen Dienstverträgen, wobei die Nichtarier ausgenommen sind“. Ob den „Nichtariern“ unmittelbar nach der Übernahme gekündigt wurde, konnte nicht mit Gewissheit rekonstruiert werden. Allerdings bekundet Lengermann in seinem Entnazifizierungsverfahren, dass sie das Personal von Alsberg & Co. übernommen hätten, darunter auch der einzige [sic!] jüdische Angestellte und ein Halbjude.“⁶⁶

Die Parteien teilten sich die Vertragskosten ebenso wie die anfallende Umsatzsteuer gleichermaßen. Von einer Übervorteilung der Verkäufer ist in diesem Teilaspekt des Vertrages nicht auszugehen.

Weiterhin haben Lengermann und Trieschmann alle Warenlieferungs- und Nebenverträge übernommen,⁶⁷ was die reibungslose Übergabe erleichterte und zudem Arbeitsplatzsicherheit schaffte. Darüber hinaus wurde als Bedingung für die Rechtsgültigkeit des Kaufvertrages festgesetzt, dass die neuen Eigentümer einen Mietvertrag mit den beiden Gläubigerbanken, der Rheinisch-Westfälischen Bodencredit-Bank und der Westdeutschen Bodenkreditanstalt, erhielten. Auf diesen Aspekt wird das nächste Kapitel detailliert eingehen (siehe „Arisierung der Immobilien“).

2.6 Die Rückzahlungsmodalitäten

Ein Indiz für die rasche Konsolidierung des Geschäfts nach der Übernahme ist, dass L & T bis Ende 1936 mehr als vertraglich für das erste Geschäftsjahr festgelegt zahlen konnte. Die im Kaufvertrag vereinbarte Summe von 350.000 Reichsmark für 1935/36 wurde bis Ende 1936 um 15.000 Reichsmark übertroffen. Das verdankt sich

⁶⁵ Schreiben an den Regierungspräsidenten in Osnabrück von den beiden „jüdischen“ Firmen Alsberg & Co. sowie Wertheim, Osnabrück, den 14. August 1935.

⁶⁶ Entnazifizierungsakte Friedrich Lengermann (Rep 980 Nr. 36061, Staatsarchiv).

⁶⁷ Detaillierte Auflistungen dieser Verträge finden sich in der Anlage des Kaufvertrags vom 20. November 1935.

vor allem dem nach der „Arisierung“ gesteigerten Absatz. Denn allein der Umsatz von L&T im Dezember 1935 entsprach ungefähr dem Umsatz von Alsberg & Co. für die ersten acht Monate des Geschäftsjahres 1935. Der bis August geschätzte Mittelwert von 473.304,25 Reichsmark der Firma Alsberg & Co. liegt nur leicht über dem Erlös von L&T im Dezember 1935 von 463.897 Reichsmark. Die positive Umsatzentwicklung setzte sich in den folgenden Jahren fort.

Die folgende Tabelle zeigt die Abweichungen zwischen den vereinbarten Rückzahlungen für 1935 und 1936 und den tatsächlich geleisteten Rückzahlungen von Lengermann und Trieschmann:

Vertraglich fixierter Zahl- termin	Vertraglich Fixierte Raten	Tatsäch- licher Zahltermin	Tatsächliche Raten
Sofort	150.000 RM	01.12.35	150.000 RM
31.12.35	75.000 RM	02.01.36	100.000 RM
29.02.36	25.000 RM	06.02.36	25.000 RM
30.04.36	15.000 RM	20.04.36	25.000 RM
31.05.36	15.000 RM	----	----
31.08.36	10.000 RM	----	----
31.10.36	20.000 RM	31.10.36	10.000 RM
31.12.36	40.000 RM	31.12.36	55.000 RM

Ersichtlich wird, dass bis Ende 1936 bereits der überwiegende Teil der Gesamtschuld getilgt werden konnte. Vom 1. Dezember 1935 bis 31. Dezember 1936 zahlten L&T den Alteigentümern 365.000 Reichsmark in sechs Raten. Folglich standen für die beiden Geschäftsjahre 1937 und 1938 noch 82.800 Reichsmark an „Arisierungsschulden“ für das Warenlager offen. 1937 wurden in sechs Raten 52.800 Reichsmark gezahlt, wobei L&T den Alteigentümern Ende 1937 7.800 Reichsmark

für das kommende Geschäftsjahr vorauszahlten. Der dann noch verbliebene Kaufpreisrest von 30.000 Reichsmark sollte, dem Wirtschaftsprüferbericht von 1937 zufolge, in drei Raten à 10.000 Reichsmark bis Mitte April 1938 getilgt werden.⁶⁸ Da der Wirtschaftsprüferbericht für 1938 nicht überliefert ist, können die Ratenzahlungen für 1938 nicht mit wissenschaftlicher Gewissheit bestätigt werden. Hinweise, dass die 30.000 Reichsmark nicht gezahlt wurden, gibt es jedoch nicht.

Es bleibt ausdrücklich festzuhalten, dass die schnellere als vertraglich vorgesehene Tilgung der Schulddlast bis Ende 1937 auf den sich raschen Erfolg der Firma L&T zurückzuführen ist. Das Unternehmen setzte bereits im Geschäftsjahr 1936 rund 2,67 Millionen Reichsmark um und kehrte damit wieder auf den langfristigen Wachstumspfad zurück. Die Neueigentümer konnten daher im selben Jahr einen Großteil ihrer Schuldenbelastung gegenüber Katz, Falk und Stern begleichen und sich noch einen Gewinn vor Steuern von 219.637,56 Reichsmark auszahlen.⁶⁹

In diesem Zusammenhang ist auszuschließen, dass diese Gewinnsteigerung andere Gründe als den wachsenden Verkaufserfolg hatte. Eine mögliche andere Erklärung wie beispielsweise eine allgemeine Geldentwertung, die die Einzelhandelspreise ab Ende 1935 und damit den Umsatz hätte steigen lassen können, können ausgeschlossen werden. 1936 wurde im Deutschen Reich ein allgemeine Preis- und Lohnstopp eingeführt,⁷⁰ für den Einzelhandel galt sogar seit Mai 1934 ein erster Preisstopp.⁷¹ Dass Lengermann und Trieschmann ihre Schulden bei gleichbleibendem Preisniveau so gut abtragen konnten, ist also nicht einer Verteuerung der Waren geschuldet, sondern dem absatzwirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens nach Überführung in „arische Hände“.

⁶⁸ Vgl. Wirtschaftsprüferberichte der Firma L&T von 1936 und 1937.

⁶⁹ Vgl. Wirtschaftsprüferbericht der Firma L&T von 1936, S.16 sowie die dem Bericht beigefügte Bilanz.

⁷⁰ Vgl. nähere Angaben hierzu in Gerold Ambrosius, Staat und Wirtschaftsordnung. Eine Einführung in Theorie und Geschichte, Stuttgart 2001, S.133.

⁷¹ Vgl. hierzu Detlef Briesen, Warenhaus, S. 68.

2.7 Die „Arisierung“ der Immobilien

Als Bedingung für die Rechtsgültigkeit des Kaufvertrags von 1935 stellten Lengermann und Trieschmann die Forderung, dass ein Mietvertrag mit den Bodenbanken zustande komme. Deswegen räumten die „jüdischen“ Eigentümer der besagten Liegenschaften in der Große Straße den Gläubigerbanken, der Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank⁷² und der Westdeutschen Bodenkreditanstalt⁷³, das Niessbrauchsrecht über beide Grundstücke für 30 Jahre ein. Daraufhin vermieteten die Bodenbanken die Liegenschaften, inklusive des darauf befindlichen Inventars und Zubehörs, ab dem 1. Dezember 1935 an Lengermann und Trieschmann. Das Mietverhältnis wurde vorerst auf 15 Jahre beschränkt und sollte, insofern Lengermann und Trieschmann die Immobilien nicht erwerben, am 1. Dezember 1950 auslaufen.⁷⁴

Da das Mietverhältnis zwischen den Bodenbanken und L&T bereits seit 1935 bestand, hatten Lengermann und Trieschmann zunächst keinen kaufmännischen Anreiz, die Immobilien zu erwerben. Schließlich galt es, sich zunächst in einer fremden Stadt wie Osnabrück zu etablieren und zu beurteilen, ob das Kaufhaus eine Zukunft hat. Trotzdem unterbreiteten Katz, Falk und Stern, die als Grundeigentümer der Immobilie auf der Große Straße 32-34 im Grundbuch zu Osnabrück eingetragen waren, sowie die Grundeigentümer der Immobilie auf der Große Straße 27-29, die ebenfalls „jüdisch“-stämmigen Familien Conitzer und Flatauer (Erbengemeinschaft Conitzer), den beiden Kaufmännern am 23. November 1935 ein Angebot für den Grundstückserwerb. Hätten Lengermann und Trieschmann verzichtet, so wäre das Angebot per

⁷² Gläubigerin der Immobilie auf der Große Straße 27-29

⁷³ Gläubigerin der Immobilie auf der Große Straße 32-34

⁷⁴ Vgl. §1 des Mietvertrags zwischen den Bodenbanken und Friedrich Lengermann und Alfred Trieschmann vom 23.11.1935. Zudem hält §4 fest, dass die Miete 4,5% des jährlichen Firmenumsatzes ausmachen sollte; dies allerdings nur bis zu einer Höchstgrenze von 2 Millionen RM Jahresumsatz. Für alle Umsätze, die höher lagen, wurde hingegen ein geringerer Mietzins gefordert. Bis 2,5 Mio. RM betrug er 4 %, ab 2,5 % beispielsweise nur 3% (§3). Als vorläufigen Wert setzten die Banken für das erste Geschäftsjahr von L&T 22.000 RM für Steuern und Abgaben, beginnend im Dezember 1935, an. Darüber hinaus sollten Lengermann und Trieschmann noch weitere 4% für die Verzinsung der Grundschulden zahlen. Diese Summe musste weder sofort noch auf einmal beglichen werden, sondern in vierteljährlichen Teilraten. Ausgehend von der Umsatzentwicklung des ersten Quartals behielten sich die Hypothekengläubigerinnen sodann vor, Nachforderungen zu stellen.

Vertrag automatisch auf Otto Lengermann übergegangen. Das Verkaufsangebot sollte bis 23. November 1950 aufrechterhalten bleiben, wobei innerhalb dieser Frist keine offizielle Annahmeerklärung, sondern lediglich eine formlose Annahmemitteilung vonnöten war.⁷⁵

2.8 Kaufangebot und -annahme

Die im Angebot genannte Kaufsumme für beide Grundstücke betrug zusammengenommen 1.437.157,80 Reichsmark. Davon entfielen 616.920,27 Reichsmark auf die Liegenschaft der Familien Flatauer und Conitzer⁷⁶ in der Große Straße 27-29. Der Rest in Höhe von 820.237,53 Reichsmark sollten Katz, Falk und Stern als Eigentümer der Grundstücke auf der Große Straße 32-34 erhalten.⁷⁷

Das Angebot blieb bis zur Annahme durch Lengermann und Trieschmann am 4. Juni 1938 weitgehend unverändert. Im Mai 1938 wurde lediglich eine kleinere Ergänzung vorgenommen, indem man eine bislang „versehentlich nicht aufgeführt[e]“ Parzelle zum weiteren Gegenstand des Kaufangebots der Familien Conitzer und Flatauer machte.⁷⁸ Die endgültige Kaufsumme betrug, inklusive einer Grunderwerbssteuer von 27.172 Reichsmark, laut Vertrag 1.464.329,80 Reichsmark. Folglich entsprach diese Summe dem Angebot vom November 1935.⁷⁹

Da die beiden Gebäude zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung verschuldet waren, wurde dem Verkaufsangebot der Einheitswert zugrunde gelegt, der zum 1. Januar 1935 vom Finanzamt der Stadt Osnabrück ermittelt worden war und der in der Regel unter dem realen Marktwert liegt. Für die Liegenschaft in der Große Straße 32-34 legte das Finanzamt einen Einheitswert von 695.400 Reichsmark fest. Für die

⁷⁵ Vgl. Kaufangebot vom 23. November 1935, Reg. Nr. 2066 für 1935, S.3

⁷⁶ Namentlich wurden folgende Personen als Verkäufer der Grundstücke in der Große Straße 27-29 aufgeführt: 1. Raphael Flatauer, 2. Siegfried Flatauer, 3. Otto Ollendorf als Generalbevollmächtigter von Alexander Conitzer und 4. Hermann Conitzer. Gemeinsam in Punkt 4 der Vertragsparteien werden mit Hermann Conitzer noch Martin Cohn (Berlin) und Rechtsanwalt Dr. Hugo Krohn (Berlin). Vereinfacht wird im Gutachten von der Erbengemeinschaft Conitzer gesprochen. Vgl. ebd., S.1f.

⁷⁷ Preise im Kaufangebot von 1935, Reg. Nr. 2066 für 1935 stimmen mit der Urkunde vom 4. Juni 1938, Nr. 195 der Urkundenrolle für 1938, überein.

⁷⁸ Parzelle 149/17, Grundbuch Osnabrück Band 149 Blatt 6099. Urkundenrolle, Nr. 180 für 1938.

⁷⁹ Vgl. Erste Ausfertigung des Kaufvertrags vom 4. Juli 1938.

Immobilie in der Große Straße 27-29 belief er sich auf 616.500 Reichsmark.⁸⁰ Die Werte addierten sich folglich auf 1.311.900 Reichsmark.

Dass der Verkauf zum Einheitswert und nicht zum Verkehrswert stattfand, ist in zweifacher Hinsicht nicht ungewöhnlich: Erstens wurden „Arisierungen“ meistens zum Einheitswert oder niedriger vorgenommen, zweitens waren die Immobilien belastet. Insofern diente der Verkauf auch der Übernahme der ausstehenden Hypothekenforderungen und sah darüber hinaus einen Ausgleich für geleistete Hypothekenabtragungen vor.⁸¹

Alle weiteren Paragraphen des Vertragsangebots und der Urkunde sind unauffällig. Sie zeugen von einem – angesichts der damaligen Umständen – fairen Umgang mit den „jüdischen“ Vorbesitzern. So haben die Parteien beispielsweise „vereinbart, dass die Notariats-, Stempel- und Gerichtskosten von den Grundeigentümern einerseits und den aus diesem Vertragsantrage Berechtigten andererseits je zur Hälfte getragen“⁸² wurden. Auch haben sich Lengermann und Trieschmann zugesagt, alle vertragsbedingten Folgekosten „einschliesslich der Grunderwerbssteuer nebst Zuschlägen“⁸³ zu tragen. Demgemäß haben sie die ökonomische Not und Zwangslage der Verkäufer offensichtlich nicht weiter ausgenutzt.

2.9 Zahlungsmodalitäten

Die Auflassung der Grundstücke wurde mit der Unterzeichnung des Kaufvertrags am 4. Juni 1938 notariell beglaubigt. Lengermann und Trieschmann übernahmen die Immobilien allerdings schon zum 1. Juli 1937 wirtschaftlich. Daher findet sich der Grundstückserwerb bereits in der Bilanz und im Wirtschaftsprüferbericht des Geschäftsjahres 1937.⁸⁴

Der Gesamtkaufpreis für beide Grundstücke inklusive der Geschäftshäuser in der Große Straße 27-29 und 32-34 belief sich laut Wirtschaftsprüferbericht auf

⁸⁰ Vgl. Wirtschaftsprüferbericht der Firma L&T von 1937, S.3.

⁸¹ Nachtrag im Kaufangebot von 23. November 1935, (Reg. Nr. 2066), S.9.

⁸² Kaufangebot vom 23. November 1935, Reg. Nr. 2066 für 1935, S. 7

⁸³ Ebd., S.7.

⁸⁴ Vgl. Wirtschaftsprüferbericht der Firma L&T von 1937, S.2.

1.414.639,53 Reichsmark.⁸⁵ Damit lag der Preis rund 22.518 Reichsmark unter dem Kaufangebot von 1935. Dies erklärt sich dadurch, dass die beiden an die Banken gezahlten Konversionsprämien von 23.480,37 Reichsmark nicht im Rapport aufgeführt wurden. Zudem wurden die Hypothekenforderungen um 962,10 Reichsmark nach oben korrigiert. Im Gegensatz zum Kaufvertrag liefert der Wirtschaftsprüferbericht eine detaillierte Aufschlüsselung der ausstehenden Forderungen. Er vermerkt beispielsweise, dass das Inventar im Wert von 225.000 Reichsmark im Kaufpreis enthalten sei.⁸⁶

Von der Gesamtsumme entfielen rund 1,33 Mio. Reichsmark auf die beiden Gläubigerbanken, die restlichen 84.586 Reichsmark schuldeten L&T erstens der Erbgemeinschaft Conitzer/Flatauer und zweitens den früheren Gesellschaftern von Alsberg & Co. Während die erstgenannten einen Anspruch auf 52.568 Reichsmark hatten, wurden mit Katz, Falk und Stern 32.000 Reichsmark vereinbart.

1937 konnten Lengermann und Trieschmann 7.000 Reichsmark von ihrer Schuldlast bei den Gläubigerbanken tilgen. Die Erbgemeinschaft Conitzer/Flatauer ebenso wie die drei Gesellschafter von Alsberg & Co. erhielten in diesem Jahr noch keinen Betrag. Erst im kommenden Jahr wurde letzteren ein Betrag von 29.636,50 Reichsmark bezahlt. Damit war die Restschuld getilgt. Da von der ursprünglich vereinbarten Summe von 32.000 Reichsmark noch 2.363,50 Reichsmark als Restbetrag hätten offen stehen müssen, wurde dieser in der Bilanz von 1938 kommentarlos gestrichen. Ohne nähere Erläuterung wurde der Betrag als „Verringerung des Kaufpreises für Grundstücke und Gebäude“⁸⁷ deklariert.

Ob dies im Einvernehmen mit Katz, Falk und Stern geschah, ist nicht zu beantworten, da aus dem Geschäftsjahr 1938 lediglich eine Bilanzaufstellung vorhanden ist. Ein Wirtschaftsprüferbericht, der über die Richtigkeit der vor-

⁸⁵ Vgl. Wirtschaftsprüferbericht der Firma L&T von 1937, S.2-3.

⁸⁶ Vgl. Wirtschaftsprüferbericht der Firma L&T von 1937, S.2-3.

⁸⁷ Vgl. Bilanz der Firma L&T per 31. Dezember 1938.

genommenen Kaufpreisminderung hätte Auskunft geben können, ist nicht überliefert.⁸⁸

Im selben Jahr beglich L&T 14.786,53 Reichsmark an Hypothekenschulden und zahlte an die Erbengemeinschaft Conitzer/Flatauer insgesamt 16.000 Reichsmark. Die noch ausstehenden Schulden gegenüber der Erbengemeinschaft in der Höhe von 36.568 Reichsmark wurden in den kommenden beiden Jahren abgetragen. Nachdem L&T 1939 einen Betrag von 4.586 Reichsmark zugunsten der „Winkler-Erbengemeinschaft Conitzer“ tilgte,⁸⁹ beglich die Firma die 32.000 Reichsmark Restschulden an Erich Essen.⁹⁰

2.10 Zwischenfazit: Die „Arisierung“ der Firma Alsberg & Co.

Die „Arisierung“ der Firma Alsberg & Co. vollzog sich in zwei Schritten. Im November 1935 übernahmen Lengermann und Trieschmann zunächst das Warenlager, bevor sie rund zweieinhalb Jahre später das Kaufangebot der Grundstückseigentümer akzeptierten. Ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Katz, Falk und Stern kamen sie insgesamt pünktlich nach, ebenso wie denjenigen gegenüber der Erbengemeinschaft Conitzer. Eine vertragliche Übervorteilung der jüdischen Voreigentümer konnte, nicht zuletzt aufgrund der eingeschränkten Aktenbestände der Firma Alsberg & Co. (Geschäftsberichte, Inventarlisten etc.) nicht festgestellt werden. Aus dem gleichen Grund ist ein entsprechendes Fehlverhalten der Käufer aber auch nicht mit Gewissheit auszuschließen.

Der „Übernahme“ vorausgegangen ist eine erhebliche, teils gewalttätige Boykottkampagne, die die Firma Alsberg & Co. langfristig zur Geschäftsaufgabe nötigte. Es bestand für sie also eine ökonomische Notwendigkeit zum Verkauf, doch war diese – gemäß der im Gutachten gesetzten Annahmen – eindeutig politisch induziert. Dass der Druck aktiv von Lengermann und Trieschmann forciert oder inszeniert worden wäre, um das Geschäft „günstig“ erwerben können, ist nicht nach-

⁸⁸ Ein denkbarer Minderungsgrund wären beispielsweise Mängel am Gebäude, die zum Zeitpunkt der Vertragsaufsetzung noch nicht bekannt waren.

⁸⁹ Vgl. Bilanz der Firma L&T per 31. Dezember 1939.

⁹⁰ Vgl. Wirtschaftsprüferbericht der Firma L&T für 1940, Bilanzaufstellung.

weisbar. Gegen diese Vermutung spricht die Tatsache, dass Lengermann und Trieschmann nicht in Osnabrück wohnhaft waren. Die Verbindung nach Osnabrück verdankte sich vielmehr dem Bruder Otto Lengermann, der gute Kontakte zu nationalsozialistischen Organisationen und zur Kreisleitung hatte. So nahm selbst Lea Leay, die schon erwähnte Tochter von Falk, die neuen Besitzer nicht als „Nazis“ wahr.

3. Die Restitution nach 1945

3.1 Die rechtlichen Voraussetzungen

Zwar konnten bereits ab Oktober 1947 aufgrund der „Allgemeine Verordnung Nr. 10“ Wiedergutmachungsansprüche angemeldet werden, ein Rückerstattungsgesetz für ihre Zone erließ die britische Militärregierung aber erst am 12. Mai 1949 mit dem Militärgesetz Nr. 59. Der Erlass erfolgte damit knapp zwei Jahre nach Inkrafttreten der alliierten Restitutionsgesetze in der US-amerikanischen und der französischen Zone. Inhaltlich orientierte sich die Verfügung an dem im November 1947 verabschiedeten Rückerstattungsgesetz für die amerikanische Zone. Es sah „die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände [...] an Personen, denen sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus entzogen worden sind“ vor und bildet den Referenzrahmen der vorliegenden Restitutionsanalyse.⁹¹

Auf Grundlage dieses Militärgesetzes meldeten die „jüdischen“ Voreigentümer der Firma Alsberg & Co. Wiedergutmachungsforderungen gegen die Firma L&T an. Diese Ansprüche bezogen sich sowohl auf die „arisierten“ Warenbestände des Jahres 1935 als auch auf die Immobilienübertragung von 1938. Neben Katz, Falk und Stern stellten im November 1949 auch die Erben von Conitzer, die Voreigentümer der Immobilien in der Große Straße 27-29, Forderungen gegen das Unternehmen.⁹²

Dass Lengermann und Trieschmann die auf sie zukommenden Forderungen bereits vor Erlass des Militärgesetzes Nr. 59 antizipierten, dokumentiert eine Rückfrage ihres Syndikus. Dieser erkundigte sich bei L&T schon im Januar 1949, ob die Vorbesitzer bereits Ansprüche bei der Wiedergutmachungsstelle geltend gemacht

⁹¹ Zu den Einzelheiten des Verfahrens Vgl. <http://fhi.rg.mpg.de/seminar/0105gansel.htm#III>. Zum Thema Rückerstattung nach dem Zweiten Weltkrieg, vgl. Jürgen Lillteicher, Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Westdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg. Eine Studie über Verfolgungserfahrung, Rechtsstaatlichkeit und Vergangenheitspolitik 1945–1971, Dissertation 2003, zugänglich unter: http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/2183/pdf/Dis_Lillteicher_Rueckerstattung.pdf

⁹² Vgl. Benachrichtigung über die Sicherstellung eines Rückerstattungsanspruches nach Art. IV der Allg. Verfg. 10 vom 12.11.1949.

hätten. Er empfahl L&T mit der Zusammenstellung von Materialien zu beginnen, um ggf. die Angemessenheit der gezahlten Kaufpreise belegen zu können.⁹³

Im Vorfeld hatte sich die Firma L&T eingehend über die Rechtsgültigkeit der potentiellen Wiedergutmachungsforderungen informiert. Sie bemühte sich einen Weg zu finden, der Rückerstattung zu entgehen. In diesem Zusammenhang behauptete sie, keinerlei Nutzungsgewinn durch die Übernahme des Warenlagers und der Immobilien erzielt zu haben. Da die Immobilien verschuldet gewesen seien, habe man einen „übersetzten Preis“ hierfür gezahlt. Zudem hätte L&T auch nicht anderweitig von der Übernahme profitiert. So habe man beispielsweise den Mietvertrag mit den Banken zu den selben Konditionen wie die Firma Alsberg & Co. abgeschlossen.⁹⁴

Im Zuge der Untersuchung ist unklar geblieben, ob der anfängliche Versuch, das Verfahren erst einmal abzuwehren, auf den Syndikus von L&T zurückgeht oder ob dies auf Wunsch von Lengermann und Trieschmann geschah.

3.2 Chronologie der Rückerstattungssache Alsberg & Co.

Katz, Falk und Stern erhoben gegen L&T nach Inkrafttreten des Militärgesetzes Nr. 59 einen Entschädigungsanspruch. Die Anspruchsanmeldung und die ersten Verhandlungen liefen im Sommer 1949 an. Im Juni bekundeten die Rechtsvertreter von Katz, Falk und Stern, Dr. Wilker aus Osnabrück und ein Herr Michel aus den USA, das Interesse an direkten Verhandlungen mit L&T.⁹⁵ Im August 1949 erfragten die Anwälte erstmals konkrete Informationen. So erkundigte man sich nach dem Ausmaß der Kriegsschäden, den Ertragsziffern seit der Übernahme von Alsberg & Co., den noch ausstehenden hypothekarischen Belastungen und weiteren Fakten.⁹⁶ Dies geschah, höchstwahrscheinlich um das Volumen der potentiellen Entschädigungssumme kalkulieren zu können.

⁹³ Vgl. Schreiben von Syndikus Wasseram an L&T vom 03.01.1949.

⁹⁴ Vgl. Durchschlag eines Schreibens von L&T an Rechtsanwalt Geelvink, weiterzuleiten an das Niedersächsische Landesamt, vom 14.05.1949.

⁹⁵ Vgl. Schreiben von Anwalt Geelvink an L&T vom 18.06.1949.

⁹⁶ Vgl. Schreiben des Anwalts Wilker an L&T vom 08.08.1949

Die Voreigentümer der Grundstücke in der Große Straße 32-34 und früheren Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft Alsberg & Co. stellten dann eine gemeinsame Wiedergutmachungsforderung. In diesem Zusammenhang fragte Geelvink, der Rechtsanwalt von L&T, die Eigentümer, „wie weit man in der ganzen Sache auf Zeit arbeiten sollte.“⁹⁷ Zwar ist ein Antwortschreiben nicht überliefert, allerdings dokumentieren die Akten, dass Lengermann und Trieschmann – gemessen an anderen Restitutionsverfahren – keine Verzögerungstaktik verfolgten. In einem Schreiben ihres Rechtsanwalts vom 7. September 1949 wird bekundet, dass Lengermann und Trieschmann ausdrücklich ihre Bereitschaft zur raschen Einigung erklärten. Sie strebten „baldmöglichst eine Ausschaltung des Unsicherheitsfaktors [...] im Sinne des Vermögens.“⁹⁸ an.

Ein Schreiben vom 23. März 1950 dokumentiert, dass die Forderungen der früheren Besitzer zunächst sehr weit gingen. Katz, Falk und Stern unterbreiteten L&T u. a. den Vorschlag, den vorherigen Grundbesitz zurückzugeben und räumten den Grund- und Firmeneigentümern ein, künftig eine Umsatzmiete mit Mindestmiete zu zahlen.⁹⁹ Darüber hinaus wurde bis Anfang November auch die Teilhabe als Stille Gesellschafter diskutiert. Als Lengermann & Trieschmann den drei Alteigentümern Katz, Falk und Stern stattdessen eine Kapitalabfindung vorschlugen, willigten sie aber zügig ein. Laut Angebot sollten 30 Prozent der Vergleichssumme sofort, die verbleibenden 70 Prozent dann in vier bis fünf Jahresraten gezahlt werden.¹⁰⁰ Die Geschädigten schlossen am 28. September 1950 einen außergerichtlichen Vergleich mit der Firma L&T.¹⁰¹

Die Vergleichssumme belief sich auf 280.000 DM, die paritätisch zu je einem Drittel unter Katz, Falk und Stern aufgeteilt wurde. Darüber hinaus vereinbarte man, dass der seinerzeit hohe Betrag in fünf Raten abgezahlt werden sollte. Die ersten

⁹⁷ Weiter heißt es dort: „... Nach meinen [Geelvink, RBK] Informationen, die ich aber vertraulich zu behandeln bitte, haben vor einigen Tagen Besprechungen zwischen Vertretern der Militärregierung und der Bundesregierung stattgefunden, wobei von deutscher Seite angeregt wurde, den Stichtag für die Rückerstattungspflicht [...] auf den 1.1.1937 evtl. 31.12.1937 festzulegen.“ Schreiben von Anwalt Geelvink an L&T am 22.11.1949.

⁹⁸ Schreiben von Geelvink an Rechtsanwalt Wilker vom 7.9.1949.

⁹⁹ Vgl. Schreiben von Wilker an Geelvink vom 23.03.1950

¹⁰⁰ Vgl. Schreiben von Geelvink an Wilker vom 05.09.1950.

¹⁰¹ Vgl. Eine Abschrift dieses Vergleichs ist vom 3. Februar 1951 überliefert.

50.000 DM wollte L&T sofort begleichen, weitere 50.000 DM beabsichtigte man zum 31. Dezember 1950 zu zahlen. Die letzten drei Raten von jeweils 60.000 DM fielen jeweils für den 31. Dezember der Jahre 1951, 1952 und 1953 an.¹⁰² Den Aufhebungen der Sperrvermerke im Grundbuch der Stadt Osnabrück und der anwaltlichen Korrespondenz beider Parteien zufolge, wurden die Zahlungen fristgemäß abgeleistet.

3.3 Chronologie der Rückerstattungssache Erbgemeinschaft Conitzer

Am 21. September 1949 erfuhren L&T vom Niedersächsischen Landesamt, dass auch die Immobilie in der Große Straße 27-29 unter die allgemeine Verfügung Nr. 10 der britischen Militärregierung von Oktober 1947 fiel.¹⁰³ Im Oktober 1949 teilte Anwalt Geisler der Firma L&T mit, dass er die Belange von Alexander Conitzer in der Rückerstattung wahrnehme, wobei Conitzer eine gütliche Einigung anstrebe. Im November 1949 meldeten dann die Erben des 1933 verstorbenen Nathan Conitzer¹⁰⁴ ebenfalls ihren Rückerstattungsanspruch an.¹⁰⁵

Laut einem Aktenvermerk, der sich im Firmenarchiv von L&T befindet, wurde am 3. September 1949 ein Gespräch mit den Anwälten der Geschädigten geführt. Einige Themen dieses Verhandlungsgesprächs sind kursorisch im Aktenvermerk wiedergegeben. Die zahlreichen Entschädigungs- und Erbberechtigten stellten zunächst eine Forderung im Gesamtvolumen von 120.000 DM, weil der seinerzeitige Verkehrswert des Grundstücks 150 Prozent höher gewesen sei, als der 1938 gezahlte Einheitspreis. Im Gegenzug unterbreiteten auch Lengermann und Trieschmann ein Angebot. Ihr Gegenangebot sah 25.000 DM als Rückerstattungssumme vor und be-

¹⁰² Vgl. ebd.

¹⁰³ Vgl. Schreiben vom Niedersächsischen Landesamt an L&T vom 21.09.1949.

¹⁰⁴ Nach unseren Recherchen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit erheben, zählen folgende Personen zu dieser Erbgemeinschaft: Martin Cohn (Tod vor 1950), Ella Cohn geb. Conitzer (Tod vor 1950), Hugo Krohn (Tod vor 1950), Witwe Frieda Krohn geb. Conitzer, Hermann Conitzer (Tod vor 1938), Kenneth Cort, früher Klaus Cohn, Anne-marie Cohn, Blanka Hart geb. Conitzer, Gerda Meyer geb. Conitzer. Hinzu kommt Hertha Davis, die 1950 für tot erklärt wurde, deren Erben aber zugleich alles Erben von N. Conitzer sind.

¹⁰⁵ Vgl. Schreiben des Wiedergutmachungsamts Osnabrück an L&T vom 10.11.1949 sowie des Niedersächsischen Landesamts, letzteres auf den 12.11.1949 datiert.

gründete dieses niedrigere Angebot damit, dass das Grundstück zum Verkaufszeitpunkt verschuldet gewesen sei.¹⁰⁶

Die rückerstattungsberechtigten Parteien setzten sich aus vier Gruppen zusammen. Dies waren erstens die Erben von Raphael Flatauer, zweitens die von Siegfried Flatauer, drittens Herr Alexander Conitzer sowie viertens die Erbengemeinschaft von Nathan Conitzer. Diese Gruppen verzichteten auf Rückerstattung und ließen sich auf einen am 29. Dezember 1950 geschlossenen Vergleich in Höhe von 81.000 DM ein.¹⁰⁷

Darüber hinaus verglichen sich die einzelnen Geschädigtenparteien direkt mit L&T. So schloss Alexander Conitzer im Februar 1951 einen Vergleich mit L&T in der Höhe von 13.500 DM. Dieser Betrag sollte bis zum 1. September 1952 in drei Raten abgegolten sein.¹⁰⁸ Eine Niederschrift des Wiedergutmachungsamtes vom 18. Mai 1951 protokolliert die Rückerstattung an Frieda Krohn, Blanka Hart, Gerad Meyer und Ella Cohn (geb. Conitzer). Als Erben des Nathan Conitzer erhielten diese Personen insgesamt weitere 13.500 DM.¹⁰⁹

Neben den beiden genannten Parteien wurden auch die Erbengemeinschaften von Raphael und Siegfried Flatauer entschädigt. Vertreten wurden diese in der Rückerstattungssache von Herrn Dr. Wilker. Die Vergleichssumme umfasste laut Niederschrift des Wiedergutmachungsamtes 60.000 DM, die man den Erben von Raphael und Siegfried Flatauer je zur Hälfte in drei Raten auszahlte. Die Vergleiche, gegen Verzicht auf Rückerstattung, wurden Anfang Februar 1951 geschlossen. Die Rückzahlung der letzten Rate sollte am 1. September 1952 erfolgen.¹¹⁰ Ähnlich wie in der Rückerstattungssache von Katz, Falk und Stern erfolgten auch hier die Rückzahlungen pünktlich bis überpünktlich.

¹⁰⁶ Vgl. Aktenvermerk im Bestand von L&T.

¹⁰⁷ Vgl. Vergleich und Niederschrift in der Rückerstattungssache N. Conitzer.

¹⁰⁸ Vgl. hierzu auch Niederschrift in der Rückerstattungssache, vom Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht Osnabrück, 5.3.1951.

¹⁰⁹ Vgl. Niederschrift des Wiedergutmachungsamtes vom 18.03.1951

¹¹⁰ Vgl. Abschrift des Vergleichs vom 22.03.1951.

3.4 Die Vergleichssummen vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von L&T

Seit dem Grundstückserwerb von 1938 konnten Lengermann und Trieschmann die offenen Hypothekenforderungen teilweise tilgen. Die im Jahr der „Immobilienarisierung“ bestehende Schuld im Wert von 1.281.855 Reichsmark konnte bis Ende des Geschäftsjahres 1945 auf 1.197.212 Reichsmark reduziert werden. Diese Entwicklung setzte sich bis zur westdeutschen Währungsreform vom 20./21. Juni 1948 fort. So weist der Wirtschaftsprüferbericht für Juni 1948 eine leicht verminderte Hypothekenschuld von 1.148.480 Reichsmark aus.

Die mit der Währungsreform verbundene Umrechnung der Hypothekenschulden in D-Mark konnte bedauerlicherweise nicht rekonstruiert werden. Die Restitutionsakten verweisen in diesem Zusammenhang lediglich auf einen sog. Währungsverlust von 134.624 Reichsmark,¹¹¹ der offenbar das Unternehmen finanziell belastete. In der Regel wurden laufende Forderungen und Verbindlichkeiten 1:1 umgerechnet, was in etwa auch für die Firma L&T zutrifft. Die hypothekarische Belastung der Grundstücke Große Straße 32-34 betrug am 30. Juni 1949 noch 667.962 DM. Die Verbindlichkeiten und Lasten der Grundstücke in der Große Straße 27-29 beliefen sich am 31. März 1949 auf 478.642 DM. Im ersten Halbjahr 1949 betrugen die Hypothekenschulden gegenüber den Gläubigerbanken also noch 1.146.604 DM. Demnach erfolgte die Umstellung der Hypothekenbelastung von Reichsmark auf D-Mark nahe zum allgemeinen Stabilisierungsverhältnis laufender Forderungen von 1:1.

Die Frage, inwieweit die erzielten Vergleichssummen der „jüdischen“ Kaufleute und der ehem. Immobilieneigentümer im Bereich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von L&T lagen, kann nicht eindeutig bestimmt werden. Jedoch lässt die Umsatzentwicklung der Firma zumindest Vermutungen zu.

Seit der Währungsreform entwickelte sich der Umsatz positiv, insbesondere vor dem Hintergrund des Zerstörungsgrads des Kaufhauses seit dem Bombenangriff

¹¹¹ Vgl. Schreiben von Rechtsanwalt Geelvink an Rechtsanwalt Dr. Wilker vom 18. August 1949.

von 1942. Von Mitte 1948 bis Ende des Jahres verzeichnete das Unternehmen einen Erlös von 1.304.316 DM. Im kommenden Halbjahr, bis einschließlich Juni 1949, dehnte sich der Umsatz weiter auf 1.505.444 DM aus.¹¹² Dieser Trend ist durchaus beachtlich, denn bis zu Beginn der 1950er Jahre war die allgemeine Kaufkraft kriegsbedingt noch äußerst gering; priorisiert wurden zunächst die Bedürfnisse des täglichen Lebens. Dies sollte sich erst mit Beginn des „Wirtschaftswunders“ ändern. Da für das Gutachten keine Informationen für eine weitergehenden Umsatz- und Gewinnermittlung vorlagen, kann eine spätere steigende Rentabilität lediglich aus dem Umstand geschlossen werden, dass L&T ihre Geschäftsräume und Verkaufsfläche während der 1950er Jahre kontinuierlich erweitern konnte.

Die erzielten Vergleichssummen gefährdeten also nicht den Bestand des Unternehmens. Deutlich wird dies sowohl an der parallel laufenden Expansion von L&T als auch an der Tatsache, dass L&T die verhältnismäßig hohen Vergleichssummen fristgemäß, stellenweise sogar früher als vereinbart, begleichen konnte.

3.5 Zwischenbilanz

Der zwischen den Parteien gepflegte Umgang im Schriftverkehr war meist rein sachlicher Natur. Daher sind nur wenige Unterlagen mit persönlichen Bemerkungen versehen. Beispielsweise findet sich folgende Bemerkung von Rechtsanwalt Michel, der Katz, Falk und Fern vertrat: „Ich benutze diese Gelegenheit, um meiner Freude darüber Ausdruck zu geben, dass unsere Verhandlungen in versöhnlichem Geiste zu einem Ziele geführt haben, das meines Erachtens den berechtigten Interessen beider Parteien Rechnung trägt.“¹¹³

Zwar versuchten Lengermann und Trieschmann anfangs kurzzeitig, das unter kaufmännischen Gesichtspunkten vermögensschädigende Verfahren zu umgehen, doch fanden sie sich spätestens seit Herbst 1949 zu Verhandlungen ohne Einschränkungen bereit. Aus diesem Grund einigte man sich in beiden Wiedergutmachungsfällen relativ zügig über eine Kapitalabfindung.

¹¹² Vgl. Schreiben von Geelvink an Rechtsanwalt Wilker vom 7.9.1949.

¹¹³ Schreiben von Anwalt Michel an L&T vom 27.4.1950.

Die vereinbarten Raten wurden pünktlich bis überpünktlich bezahlt. Eine Bitte um vorgezogene Ratenzahlungen, unter Gewährung von Skonto, mussten Lengermann und Trieschmann aufgrund von Kapitalknappheit allerdings ablehnen.

Abschließend lässt sich festhalten, dass der Umgang der Parteien offenbar fair war und beide Parteien um eine gütliche Einigung bemüht waren. Versuche, die Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsansprüche hochzuschrauben bzw. klein zu rechnen, fanden lediglich in der Anfangsphase statt und können als Verhandlungskalkül interpretiert werden.

4. Abschlussbewertung

Die „Arisierung“ des Kaufhauses Alsberg & Co. verlief zweistufig. Nachdem Lengermann und Trieschmann am 20. November 1935 das Warenlager gekauft hatten, renovierten die beiden ortsfremden Kaufleute das neue Geschäft binnen weniger Tage und konnten es rasch wieder eröffnen. Sie übernahmen jedoch nicht nur Verkaufswaren, Utensilien und Firmenwagen, sondern darüber hinaus auch die Lieferanten, die Mitarbeiterschaft sowie sämtliche Nebenverträge. Insofern profitierten Lengermann und Trieschmann von den bestehenden Beziehungen zu den Geschäftspartnern und vom Personal, das nicht neu geschult werden musste.

Dementsprechend waren die mit der Firmenübernahme verbundenen Transaktionskosten sehr gering, weil alle Verträge ohne zeitintensive Neuverhandlungen weitergeführt werden konnten. Auch der Abschluss des Mietvertrags mit den Gläubigerbanken verlief reibungslos. Dieser unkomplizierten Übergabe bzw. Übernahme war es zu verdanken, dass sich L&T schon kurz nach der Eröffnung in Osnabrück etablieren konnte. Die Umsatzentwicklung und die ab 1936 erwirtschafteten Gewinne von Lengermann und Trieschmann weisen auf eine rasche Amortisation der getätigten Investition hin.

Angesichts des Geschäftserfolgs, der sich scheinbar ohne strukturelle und organisatorische Veränderungen einstellte, ist es wahrscheinlich, dass auch Alsberg & Co. weiterhin konkurrenzfähig und gewinnbringend hätte wirtschaften können, wenn es keinen antisemitischen Boykott gegeben hätte. So erhielten Katz, Falk und Stern zwar einen Kaufpreis, der die offenstehenden Forderungen decken konnte, doch konnten sie durch den Firmenverkauf lediglich Schadensbegrenzung betreiben. Katz, Falk und Stern haben ihr Unternehmen Alsberg & Co. also veräußert, um nicht weitere Schulden anzuhäufen, für die sie ggf. persönlich hätten haften müssen. Dabei konnten sie ihr Unternehmen zu einem „angemessenen“ Preis verkaufen. Die Angemessenheit des Verkaufspreises bemisst sich allerdings ausschließlich vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Boykotts und der einbrechenden Umsätze. Denn die Boykottmaßnahmen hatten die wirtschaftliche Verhandlungsposition der „jüdischen“ Eigentümer nahezu vernichtet. Vermutlich galten die drei Gesellschafter

daher auch zum Zeitpunkt ihrer Auswanderung nicht mehr als wohlhabend, zumal das Deutsche Reich „jüdischen“ Emigranten hohe Steuerabgaben abverlangte.

Eine Übervorteilung der „jüdischen“ Voreigentümer aus dem Vertrag über den Verkauf des Warenlagers ist nicht zu belegen, allerdings sah der Kaufvertrag keine finanzielle Kompensation für die bestehenden immateriellen Vermögenswerte vor. Die Expertise des Personals, der seit der nationalsozialistischen Machtergreifung geschädigte Firmenname, die rückläufige Umsatz- und Gewinnentwicklung infolge der schrumpfenden Kundenbasis und nicht zuletzt die bestehenden Lieferantenbeziehungen wurden nicht in den Kaufpreis eingerechnet. Nach unserer Auffassung erklärt sich hieraus die hohe Vergleichssumme, die Katz, Falk und Stern im Wiedergutmachungsverfahren zu Beginn der 1950er Jahre erwirken konnten.

Gerade im direkten Vergleich zur Entschädigungssumme der Erbgemeinschaften Conitzer und Flatauer sind die an Katz, Flak und Stern gezahlten 280.000 D-Mark beachtlich – vor allem, da sich L&T in einer krisengeschüttelten Zeit zu diesem Vergleich bereitfand. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Fläche beider 1938 „arisierten“ Grundstücke verwiesen, denn die jeweilige Grundstücksfläche war offenbar nicht der ausschlaggebende Faktor für die Höhe der Vergleichssumme. Laut Immobilienkaufangebot von 1935 war die Grundstücksfläche im Besitz von Katz, Falk und Stern in der Große Straße 32-24 mit 1.350 Quadratmeter deutlich kleiner als die Fläche der Conitzer/Flatauer-Immobilie in der Große Straße 27-29 mit 1.749 Quadratmetern. Neben der geringeren Quadratmeterzahl war auch die hypothekarische Belastung der Katz/Falk/Stern-Immobilie höher, was die Rückerstattungssumme eigentlich noch weiter hätte mindern können.

Die vergleichsweise hohe Rückerstattungssumme von 280.000 D-Mark erklärt sich daher vermutlich vor allem durch die Umstände der „Arisierung“ des Warenlagers 1935. In diesem Zusammenhang erklärt sich dann auch eine Äußerung der Ehefrau von Otto Lengermann im Entnazifizierungsverfahren ihres Mannes. In einer eidesstattlichen Erklärung charakterisierte sie die Firmenübernahme: „Unter Mitwirkung der Partei wurde das Geschäft Alsberg für ein Ei und ein Butterbrot geschluckt unter Ausnutzung der derzeitigen Verhältnisse.“

5. Anhang: Forschungsüberblick und Forschungsdebatten zu „Arisierung“ und Restitution

Die öffentliche und wissenschaftliche Diskussion über „Arisierung“ und Restitution erlebte in den letzten zwei Dekaden eine Hochkonjunktur. Die Auseinandersetzung mit den materiellen Schädigungen, die während des Nationalsozialismus insbesondere jüdischen Privat- und Geschäftsleuten widerfuhr, erfolgte nicht zuletzt wegen ihres tagespolitischen Aktualitätsgehalts. Denn nach der deutsch-deutschen Wiedervereinigung wurden jene Restitutionsansprüche geltend gemacht, die auf dem Gebiet der früheren DDR nach dem Zweiten Weltkrieg aus Rechtsgründen nicht erhoben werden konnten. Zudem sahen sich Ende der 1990er Jahre einige deutsche Großunternehmen, die nach 1933 von der Judenverfolgung profitieren konnten und beispielsweise während des Krieges Zwangsarbeiter einsetzten, mit „Sammelklagen amerikanischer Anwälte konfrontiert“.¹¹⁴

Der medial entfaltete Druck führte zu einem beträchtlichen Imageproblem, da den betroffenen Unternehmen vorgeworfen wurde, auf eine sog. „natürliche Lösung“ der Wiedergutmachungsproblematik zu setzen, anstatt den Forderungen der Kläger nachzukommen. Verstärkt wurde der Handlungszwang durch die Befürchtung der inländischen Firmen, dass langjährige ausländische Geschäftspartner, insbesondere aus den USA, wegbrechen könnten, wenn man weiterhin eine Verzögerungstaktik verfolge. Daher schlossen sich im Jahr 1999 zwölf deutsche Industrie- und Finanzkonzerne in der sog. „Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft“ zusammen. Gemeinsam mit der Bundesregierung gründeten sie im August 2000 die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“. Aus diesem 5,2 Milliarden Euro umfassenden Fond sollte die Entschädigung früherer Zwangsarbeiter gezahlt werden.¹¹⁵

¹¹⁴ Die Berichterstattung des Focus von Hans-Henning Krumrey: „Moral verjährt nicht“. Neue Zahlen verschärfen die Entschädigungsdebatte. Der Zwangsarbeiterfonds kommt nicht voran, einsehbar im Online-Archiv des FOCUS, Nr. 51 (1998).

¹¹⁵ Weiterführend Claudia Weisser: Erinnerung, Verantwortung und Zukunft. Eine Betrachtung der NS-Zwangsarbeiter-Entschädigungsverhandlungen unter Berücksichtigung der rechtlichen und außenpolitischen Faktoren, Berlin 2004.

Angeregt durch diese öffentlichen Wiedergutmachungsdebatten befasste sich die historische Forschung intensiver als zuvor mit der Überführung jüdischen Eigentums in „volksdeutsche“ Hände während des Nationalsozialismus.¹¹⁶ Nunmehr nahm sie sich jener Bevölkerungsschichten an, die zwischen 1933 und 1945 nicht allein physisch und psychisch verletzt wurden, sondern die darüber hinaus auch materielle und finanzielle Verluste hinnehmen mussten. Demnach wendete sich der Blick der Wissenschaft zusehends von den physischen Verbrechen des Nationalsozialismus ab und richtete sich auf die materiellen Dimensionen dieses Unrechtssystems. In Folge dieser Umorientierung rekonstruierten empirische Untersuchungen die zahlreichen Erscheinungsformen und Varianten von „Arisierungen“, um sie nach wissenschaftlichen Kriterien analysieren zu können.¹¹⁷

Dabei gehen aktuelle Studien über das heutige Bundesgebiet hinaus, da sich die Grenzen des Reichsgebiets seit der nationalsozialistischen „Machtübernahme“ Anfang 1933 sukzessive ausdehnten und es im Zuge der deutschen Okkupation ab 1939 europaweit zu „Arisierungsvorgängen“ kam.¹¹⁸ Insbesondere in Osteuropa nahmen „Arisierungen“ beträchtliche quantitative Ausmaße an, wobei die dort vollzogenen Vermögens- und Eigentumsübertragungen auch neue qualitative Dimensionen er-

¹¹⁶ Vgl. hierzu den durchaus lesenswerten Sammelband über „Unternehmen im Nationalsozialismus“ der Gesellschaft für Unternehmensgeschichte, Lothar Gall, Manfred Pohl (Hg.): Unternehmen im Nationalsozialismus, Schriftenreihe zur Zeitschrift für Unternehmensgeschichte, Bd. 1, München 1998. Darüber hinaus Gerald D. Feldman: Unternehmensgeschichte im Dritten Reich und die Verantwortung der Historiker. Raubgold und Versicherungen, Arisierung und Zwangsarbeit, in: Norbert Frei: Geschichte vor Gericht: Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000, S. 103-129.

¹¹⁷ Götz Aly: Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus, Frankfurt a.M. 2006; Frank Bajohr: „Arisierung“ in Hamburg. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933 – 1945, Hamburg [Diss. 1997] 2006; Helmut Genschel: Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich, Göttingen [1966] 2001; Jürgen Lillteicher: Profiteure des NS-Systems? Deutsche Unternehmen und das „Dritte Reich“ Stand 31.08.2006. Stiftung Denkmal für die Ermordeten Juden Europas (Hg.). Berlin 2006. Ulrike Felber u.a. (Hg.): Ökonomie der Arisierung, Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen, Oldenbourg 2004; Ulrike Felber u.a. (Hg.): Ökonomie der Arisierung. Teil 2: Wirtschaftssektoren, Branchen, Falldarstellungen, Oldenbourg 2004. Irmtrud Wojak, Peter Hayes, (Hg.): „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis. Frankfurt a.M. 2000.

¹¹⁸ Vgl. hierzu exemplarisch Constantin Goschler, Philipp Ther (Hg.): Raub und Restitution. „Arisierung“ und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa, Frankfurt a.M. 2003; Martin Jungius: Der verwaltete Raub. Die Arisierung der Wirtschaft in Frankreich 1940 bis 1944, Konstanz [Diss. 2005] 2008; Klaus-Dietmar Henke, Johannes Bähr u.a. (Hg.): Die Dresdner Bank im Dritten Reich, in vier Bänden, München 2006, hier insbesondere das Kapitel über *Die Expansion der Dresdner Bank in Europa*, S. 871-902.

reichten.¹¹⁹ Sie bewegten sich zwischen „bürokratischem Zentralismus“¹²⁰ und gewalttätigem Anarchismus.

„Arisierungen“ werden daher heute sowohl unter Berücksichtigung regionaler Aspekte wie auch unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten betrachtet. Dabei ist die Verwendung dieses Begriffs selber durchaus schwierig, weil das Wort „Arisierung“ von den Nationalsozialisten selbst, gemeinsam mit dem Begriff der „Entjudung“, gebraucht wurde. Aus diesem Grund ist der Terminus im Gutachten stets in Anführungszeichen gesetzt.

Da im wissenschaftlichen Diskurs zwischenzeitlich eine Vielzahl von Deutungs- und Definitionsangeboten für „Arisierung“ auftauchen, hat sich das Gutachten an einer engeren, auf Unternehmensebene bezogenen Begriffsbestimmung orientiert. Demgemäß ist „Arisierung“ in Anlehnung an Ingo Köhlers 2005 erschienene Studie über *Die ‚Arisierung‘ der Privatbanken im Dritten Reich* „als Besitzübertragung ‚jüdischer‘ Firmen in ‚arische‘ Hände“¹²¹ verstanden.

Eine erste wissenschaftliche Studie zu diesem Themenkomplex verfasste Helmut Genschel bereits Mitte der 1960er Jahre.¹²² Allerdings untersuchte Genschel „Arisierung“ vorwiegend aus einer struktur- und institutionenfokussierten Perspektive. Er legte sein Augenmerk vornehmlich auf die von den Nationalsozialisten hergestellte Gesetzeslage sowie auf jene „Aktivitäten von Regierung und Zentralbehörden“¹²³, die schrittweise zur unwiderruflichen Verdrängung der jüdischen Bevölkerung aus dem deutschen Wirtschafts- und Gesellschaftsleben bei-

¹¹⁹ Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Arbeiten von Harold James, Avraham Barkai u.a. (Hg.): *Die Deutsche Bank und die „Arisierung“*, München 2001; Constantin Goschler, Philipp Ther (Hg.): *Raub und Rückerstattung. „Arisierung“ und Restitution jüdischen Eigentums in Europa*, Frankfurt a.M. 2003; Gerald D. Feldman, Wolfgang Seibel (Hg.): *Networks of Nazi Persecution. Bureaucracy, Business, and the Organization of the Holocaust*, New York u. a. 2005.

¹²⁰ Frank Bajohr: „Arisierung“ und Restitution. Eine Einschätzung, in: Constantin Goschler, Jürgen Lillteicher: *Arisierung und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989*, Göttingen 2002, S. 39-60, S.40.

¹²¹ Ingo Köhler: *Die „Arisierung“ der Privatbanken im Dritten Reich. Verdrängung, Ausschaltung und die Frage der Wiedergutmachung*, München 2005, S.36.

¹²² Helmut Genschel: *Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich*, Göttingen [1966] 2001.

¹²³ Daniela Ellmauer, Michael John, Regina Thumser (Historikerkommission der Republik Österreich): *Arisierungen, beschlagnahmte Vermögen, Rückstellungen und Entschädigungen in Oberösterreich*, Wien 2004, S.74.

trugen. Die Handlungsspielräume und Verhaltensoptionen einzelner Akteure bzw. Akteursgruppen kam dementsprechend zu kurz.

Einen deutlich anderen Akzent setzte hingegen die Untersuchung von Avraham Barkai, der 1988 erstmals die jüdische Erfahrung von Verdrängung und Enteignung aus Perspektive der Verfolgten thematisierte.¹²⁴ Die nach 1933 vonstatten gehenden Vermögenstransaktionen ordnete Barkai dabei in die allgemeine Verfolgungsgeschichte Deutscher jüdischen Glaubens im „Dritten Reich“ ein. Mit den „Arisierungsprozessen“ geht Barkai prinzipiell schärfer ins Gericht als Genschel. Er bezeichnete die Frühphase des Nationalsozialismus, die er von 1933 bis 1937 datiert, als eine „Illusion der Schonzeit“. Schon zu dieser Zeit wurden jüdische Privatleute gesellschaftlich in vielerlei Weise exkludiert, während sich jüdische Kaufleute bereits unmittelbar nach der nationalsozialistischen „Machtergreifung“ mit Boykottmaßnahmen konfrontiert sahen, die letztlich zur Geschäftsaufgabe oder Entlassung aus leitenden Positionen führten. Dass organisierte Kaufboykotte gegen Unternehmen, die sich in jüdischer Hand befanden, den Umsatz drastisch minimierten und den dauerhaften Erhalt des Unternehmens aus Gründen der zunehmenden Kapitalknappheit unmöglich machten, zeigte sich auch im Fall Alsberg und Co.

Eine wegweisende dritte Studie, die eine ganze Welle von „Arisierungsliteratur“ in den letzten Jahren inspirierte, stammt von Frank Bajohr. In seinem 1997 veröffentlichten Werk *'Arisierung' in Hamburg: die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933-1945* zeigen sich die Vorzüge einer regionalen Betrachtung. Dass Bajohr sein Augenmerk auf regionale Zusammenhänge richtete und die jeweilige Spezifität von „Arisierungen“ unterstrich, ist von besonderem Wert für die heutige Forschung. Diese Vorgehensweise vermag einerseits die Interaktion zwischen Enteigneten und Enteignenden sowie deren Verhältnis zur Gauleitung und den lokalen Behörden, Institutionen und Organisationen akribisch nachzuzeichnen. Andererseits erhöht der regionale Bezug die systematische Vergleichbarkeit der Abläufe, der Verfahrensweisen und Verhaltensweisen, so dass eine dezidierte Bewertung der

¹²⁴ Avraham Barkai: *Vom Boykott zur „Entjudung“*. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933 – 1943, Frankfurt a.M. 1988.

„Arisierungsvorgänge“ leichter fällt.¹²⁵ Da die von Bajohr gewonnenen Erkenntnisse und die gezogenen Schlussfolgerungen weit über die Grenzen des Hamburger Referenzgebiets hinausgehen, zählt seine Studie zu den bedeutendsten wissenschaftlichen Abhandlungen über „Arisierung“ in Deutschland. Sie regte zahlreiche, ebenfalls regional- bzw. lokalhistorisch ausgerichtete sowie branchenspezifische Folgeuntersuchungen an,¹²⁶ zumal Bajohr den gesellschaftlichen und politischen Prozesscharakter von „Arisierungen“ erstmals beschrieb. So erörtert er in neueren Publikationen, dass der „Arisierungsvorgang“ „zunächst schleichend begann und nach mehreren Radikalisierungsschüben 1938/39 seinen Höhepunkt erreichte.“¹²⁷

Welche Eigendynamik jener Prozess der ökonomischen und sozialen Verdrängung jüdischer Deutscher aus Wirtschaft und Gesellschaft nach 1933 in unterschiedlichen Regionen des Deutschen Reichs entfaltete, welche konkreten Instanzen hier involviert waren und ob es sich um so genannte „freundschaftliche“ oder „feindliche“ Formen des Eigentumstransfers handelte, wurde sodann in der anschließenden „Arisierungsforschung“ rekonstruiert und evaluiert.¹²⁸

Hinsichtlich des letztgenannten Punktes, der sich insbesondere auf die Bewertung der Güte des Eigentumstransfers bezieht, ist jedoch eine prinzipielle Bemerkung nötig. So weist etwa Köhler darauf hin, dass die unkritische Verwendung der Attribute „freundschaftlich“ oder „fair“ im Zusammenhang mit „Arisierungen“ zwar gebräuchlich, aber missverständlich und euphemistisch sei. Von Freundschaft-

¹²⁵ Bajohr: „Arisierung“ in Hamburg, S. 9-25.

¹²⁶ Vgl. exemplarisch Christof Biggeleben, Beate Schreiber, Kilian J. L. Steiner (Hg.): „Arisierung“ in Berlin, Berlin 2007; Hanno Balz: Die „Arisierung“ von jüdischem Haus- und Grundbesitz in Bremen, Bremen 2004; Ramona Bräu: Arisierung in Breslau. Die „Entjudung“ einer deutschen Großstadt und deren Entdeckung im polnischen Erinnerungsdiskurs, Saarbrücken 2008; Andrea Brucher-Lembach: ... wie Hunde auf ein Stück Brot. Die Arisierung und der Versuch der Wiedergutmachung in Freiburg; Freiburg [Diss. 2003] 2004; Hans-Christian Dahlmann: „Arisierung“ und Gesellschaft in Witten. Wie die Bevölkerung einer Ruhrgebietsstadt das Eigentum ihrer Jüdinnen und Juden übernahm, Münster, Hamburg 2001; Britta Bopf: „Arisierung“ in Köln. Die wirtschaftliche Existenzvernichtung der Juden 1933, Köln 2004, S. 238-243. Die nachfolgende Studie ist zwar früheren Datums als die von Bajohr, aber dennoch relevant: Barbara Händler-Lachmann, Thomas Werther: Vergessene Geschäfte - verlorene Geschichte. Jüdisches Wirtschaftsleben in Marburg und seine Vernichtung im Nationalsozialismus, Marburg 1992.

¹²⁷ Frank Bajohr: „Arisierung“ und Rückstättung. Eine Einschätzung, S. 40.

¹²⁸ Vgl. hierzu etwa die Ausführungen von Britta Bopf über den „machbare[n] Mythos“ der sog. „freundschaftlichen Arisierung“, in: Bopf: „Arisierung“, S. 238-243.

lichkeit und Fairness kann nur gesprochen werden, wenn man von den Umständen der „Arisierung“ absieht. Denn wie erwähnt, war das direkte und indirekte Drängen auf Geschäftsaufgabe jüdischer Eigentümer alltägliche Praxis. Folglich bestand zwar ein kaufmännischer Zwang zur Geschäftsaufgabe. Dieser wurde allerdings durch antisemitische Propaganda- und Hetzkampagnen hervorgerufen und war somit politisch induziert. Ersichtlich wird dieser Umstand insbesondere aus zahlreichen wirtschaftlichen Boykotten, die erstmals unmittelbar nach der nationalsozialistischen Machtübergabe stattfanden und in der langen Sicht auf die Aufgabe jüdischer Unternehmen zielten. Durch andauernde, teils gewalttätige Aktionen wurde jüdischen Geschäftsleuten letztlich die Geschäftsgrundlage entzogen. Vor diesem Hintergrund sollten wissenschaftliche Untersuchungen von vorschnellen Beurteilungen, Klassifizierungen oder Bewertungen jener „Arisierungen“ Abstand nehmen, die sich in der Frühphase des Nationalsozialismus, bis Mitte der 1930er Jahre, ereigneten.

Von so genannten „freundschaftlichen Arisierungen“ zu sprechen, erscheint angesichts der nationalsozialistischen „Judenpolitik“ irreführend,¹²⁹ weil den „Arisierungen“ meist erhebliche Diskriminierungsmaßnahmen vorausgingen und sie aus dem Zusammenspiel verschiedener Druckmittel resultierten. Daher sollten sie von der Forschung im Sinne der Wertneutralität nicht als „freundschaftliche“ oder „loyale“, sondern vielmehr als „einvernehmliche Arisierungen“¹³⁰ bezeichnet werden. So stellen Fälle, in denen die neuen Eigentümer jenseits der Grenzen der Legalität für gewisse Entschädigungsleistungen sorgten, die Ausnahme von der Regel dar.¹³¹

In Zusammenhang mit dem „Arisierungsverlauf“ zielen zentrale Forschungsfragen darauf ab, ob es sich beispielsweise um direkte oder indirekte Zwänge

¹²⁹ Vgl. hierzu auch Genschel: Verdrängung, S. 237ff.

¹³⁰ Ina Lorenz: Ein Heim für jüdische Waisen, in: Marion A. Kaplan, Beate Meyer (Hg.), Jüdische Welten. Juden in Deutschland vom 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart, Göttingen 2005, S. 336-360, S. 339.

¹³¹ Ein prominentes Beispiel für das ausgefeilte Instrumentarium an ökonomischen, psychischen und physischen Druckmitteln in Zusammenhang mit „Arisierungen“ ist die Rosenthal Porzellan AG, deren Restitutionsverfahren ebenfalls äußerst problematisch und von Widerständen gekennzeichnet war. Vgl. Jürgen Lillteicher: Rechtsstaatlichkeit und Verfolgungserfahrung. „Arisierung“ und fiskalische Ausplünderung vor Gericht, in: Constantin Goschler (Hg.): „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, S. 127-161, S.134ff.

handelte, die letztlich zur Geschäftsaufgabe führten. So rekonstruierten wissenschaftliche Untersuchungen, inwieweit die neuen Eigentümer aktiv an der Verdrängung der jüdischen Inhaber teilgehabt haben und ob sie über weitreichende Kontakte zu parteinahen Organisationen, zur Gauleitung oder gar zum Regime selbst verfügten. Dabei sollte insgesamt die „Innensicht“ der alten und neuen Eigentümer in die Untersuchung einfließen, wenngleich das soziale und politische Netzwerk der „Arisiere“ als Akteure auf der Täterseite besondere Aufmerksamkeit verdient. Ferner gilt es, das Ausmaß der Einvernehmlichkeit der Eigentumsübertragung zu ermitteln. Schließlich stellt sich die Frage, inwieweit der Verkauf unter nicht-ökonomischem Zwang, soll heißen durch Gewaltandrohung, tätliche Übergriffe, Inhaftierung etc., zustande kam. Damit einhergehend erhöhte die Angst vor weiteren An- bzw. Übergriffen auf das eigene Unternehmen, die Mitarbeiterschaft, die Kundenschaft oder die eigene Person die Verkaufsbereitschaft auf Opferseite. Hierüber können mitunter polizeiliche Meldungen Auskunft geben.

Eine zweigleisige, empirisch fundierte Motivationsanalyse von Käufer und Verkäufer ist demnach unumgänglich, wobei jedoch der Faktor Zeit eine erhebliche Rolle spielt. So lassen sich Aussagen über die konkreten Verfahrensvorgänge nicht ohne genaue Analyse der zeitlichen Dimension treffen. Bezüglich der zeitlichen Einordnung der „Arisierungsvorgänge“ während des Nationalsozialismus differenziert die einschlägige Literatur zwischen unterschiedlichen Phasen. Allerdings besteht kein Konsens über die Phaseneinteilung, die von zwei bis fünf Wellen reicht. Obgleich dieser Dissens in der Forschung besteht, herrscht weitgehende Einigkeit darüber, 1938 als Schlüsseljahr bzw. als Wendepunkt anzusetzen, da ab diesem Zeitpunkt reichsweite Maßnahmen und Verordnungen erfolgten, die eine bislang ungekannte Systematik in die sog. „Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben“¹³² brachte.

¹³² Vgl. ausführlich Cornelia Schmitz-Berning: *Vokabular des Nationalsozialismus*, Berlin ¹⁹⁹⁸, S. 82f.

Aus inhaltlichen Gründen orientiert sich das Gutachten an der äußerst ausdifferenzierten Phaseneinteilung von Patrick Wagner orientieren. Er identifiziert fünf Phasen:

In der Zeit zwischen 1933 und 1935 konnte die Vertragsfreiheit jüdischer Eigentümer oftmals noch gewahrt werden, so dass die Möglichkeit von „halbwegs fairen Unternehmensverkäufen“¹³³ nicht ausgeschlossen ist. Zu einer sukzessiven Radikalisierung und Bürokratisierung kam es in einer zweiten, ab 1935 einsetzenden Phase, als „die Gauwirtschaftsberater der NSDAP die regionalen Prozesse zu steuern begannen.“¹³⁴ Für das folgende Jahr konstatiert Wagner den Beginn der dritten Phase, da sich der Staat mit der Gründung des Devisenfahndungsamtes im Spätsommer 1936 und einer Neufassung des Devisenrechts Ende desselben Jahres direkten Zugriff auf jüdische Vermögen verschaffte.¹³⁵ Neben solchen Maßnahmen auf staatlicher Ebene manifestierte sich die vierte „Arisierungsphase“ auf betrieblicher Ebene bis Ende 1937 als „Phase der stillen Liquidation“¹³⁶. Im Frühjahr 1938 nahm der staatliche Einfluss auf das „Arisierungsgeschehen“ ein weiteres Mal deutlich zu. Durch die „Verordnung zur Anmeldung des Vermögens“ vom 26. April 1938 mussten alle Vermögenswerte über 5.000 RM behördlich registriert werden, so dass Deutsche jüdischen Glaubens nicht mehr frei über ihr Vermögen verfügen konnten. Mit dem Anschluss Österreichs im März 1938 wuchs der „Druck der Straße“ auf jüdische Privat- und Geschäftsleute einmal mehr; im Zuge dessen kam es zu einer regelrechten „Pogrom-, Gewalt- und Plünderungswelle“¹³⁷. Die Reichspogromnacht vom 9. bis 10. November 1938 leitete in die fünfte Phase über, in der die „Arisierung“ zentralistisch-systematische Züge annahm. Auf gesetzlicher Ebene ist

¹³³ Bajohr: „Arisierung“ und Rückerstattung, S. 41.

¹³⁴ Patrick Wagner: Einleitung, in: Constantin Goschler, Jürgen Lillteicher (Hg.): „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, S. 34. Vgl. weiterführend Gerhard Kratzsch: Der Gauwirtschaftsapparat der NSDAP. Menschenführung - „Arisierung“ - Wehrwirtschaft im Gau Westfalen-Süd. Eine Studie zur Herrschaftspraxis im totalitären Staat, Münster 1989.

¹³⁵ Vgl. ausführlich Ralf Banken: Das nationalsozialistische Devisenrecht als Steuerungs- und Diskriminierungsinstrument 1933-1945, in: Johannes Bähr, Ralf Banken (Hg.), Die Wirtschaftssteuerung durch Recht im Nationalsozialismus. Studien zur Entwicklung des Wirtschaftsrechts im Interventionsstaat des „Dritten Reichs“, Frankfurt a.M. 2006, S. 121-236.

¹³⁶ Keith Ulrich: Aufstieg und Fall der Privatbankiers. Die wirtschaftliche Bedeutung von 1918 bis 1938, Frankfurt a.M. 1998, S. 312.

¹³⁷ Wagner: Einleitung, S.34.

die „Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben“ vom 12. November 1938 besonders hervorzuheben. Diese kam de facto einem Berufsverbot für die jüdische Bevölkerung gleich und war der Wegbereiter ihrer materiellen Existenzvernichtung. Sie wurde mit dem Ziel erlassen, eine vollständige „Entjudung der deutschen Wirtschaft“ herbeizuführen.¹³⁸

Dass ein materieller Ausgleich für die daraus resultierenden Verluste notwendig war, stand für die US-amerikanische Regierung schon zu Kriegszeiten fest. Deswegen setzten unmittelbar nach Kriegsende die Planungen für die sog. „Wiedergutmachungspolitik“ ein. Eine rechtswissenschaftliche Pionierstudie zur Restitution in den drei Westzonen und der BRD entstand bereits 1952, als Walter Schwarz das Werk *Rückerstattung und Entschädigung* vorlegte.¹³⁹ Seine weiteren Arbeiten, insbesondere jene, die im Rahmen der Dokumentation über *Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland* in Kooperation mit dem Bundesministerium der Finanzen entstanden,¹⁴⁰ sind ebenfalls richtungsweisend, wenngleich sie aus Sicht der neueren Forschung die Rückerstattungsleistungen (in) der Bundesrepublik verklären und sich lediglich auf die rechtlichen Facetten der Wiedergutmachung beschränken.¹⁴¹

Indessen betten aktuelle Studien die von Unternehmen geleistete Restitution sowie die Restitutionspolitiken der Alliierten und der Bundesregierung in sozioökonomische und internationale Kontext der Nachkriegsära ein.¹⁴² In diesem Zu-

¹³⁸ Uwe D. Adam: *Judenpolitik im Dritten Reich*, Düsseldorf [1972] 2003, S. 148.

¹³⁹ Walter Schwarz: *Rückerstattung und Entschädigung. Eine Abgrenzung der Wiedergutmachungsformen*. München u.a. 1952.

¹⁴⁰ Bundesministerium der Finanzen, Walter Schwarz (Hg.): *Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland*, in sechs Bänden, München 1974–1986.

¹⁴¹ Auftakt zur neueren Restitutionsforschung bildete sodann der Sammelband von Ludolf Herbst, Constantin Goschler (Hg.): *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, München 1989, S. 33–54.

¹⁴² Einen dezidierte und systematische Einführung in das Thema gibt Hans G. Hockerts: *Wiedergutmachung in Deutschland. Eine historische Bilanz 1945-2000*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 49 (2001), S. 167-214. Vgl. allgemein Constantin Goschler: *Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus, 1945 – 1954*, München 1992; Constantin Goschler: *Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945*, 2. Aufl., Göttingen 2008; Jürgen Lillteicher: *Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Westdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg. Eine Studie über Verfolgungserfahrung Rechtsstaatlichkeit und Vergangenheitspolitik, 1945 – 1971*, Freiburg 2002.

sammenhang erörtern sie u. a. Kontinuitäten und Diskontinuitäten zwischen Nationalsozialismus und der späteren Bundesrepublik, wobei die Frage der individuellen und kollektiven Schuld wahrnehmung eine moralische Schlüsselkategorie ist. Unternehmenshistorische Abhandlungen rekonstruieren jene Wiedergutmachungsvorgänge, die durch die seit November 1947 erlassenen alliierten Rückerstattungsgesetze¹⁴³ und das Bundesentschädigungsgesetz vom 19. Juli 1957 ins Rollen gebracht wurden. Sie diskutieren, welche Instanzen ein Verfahren durchlief, wie die Kommunikation zwischen den Parteien vonstatten ging und/oder ob beispielsweise ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen wurde.¹⁴⁴

Somit stellt sich die Frage, wie schnell und wie (un-)problematisch Vergleiche geschlossen wurden, ob es interne Widerstände gab oder Verzögerungstaktiken zum Einsatz kamen. Die Rekonstruktion der bereits erwähnten „Innensicht“ ist folglich auch hier entscheidend. Sie dient nicht zuletzt als Indiz für die vorherrschende Einsicht der neuen Eigentümer und deren kaufmännisch geprägten Berufsethos.

Allerdings kann das hier vorgelegte wissenschaftliche Gutachten die Frage nach der Angemessenheit der Vergleichssumme kaum zufriedenstellend beantworten, da auch in der Literatur weitgehende Unklarheit über die Berechnungsgrundlage vorherrscht. Vor allem die Währungsumstellung vom Juni 1948, durch die die DM als neues gesetzliches Zahlungsmittel etabliert wurde, stellt die Forschung vor ein großes Problem, weil die „Arisierungskäufe“ in Reichsmark vorgenommen wurden, während man Restitutionssummen stets in D-Mark verhandelte und auszahlte. Deswegen vermeiden aktuelle Untersuchungen in der Regel die Umrechnung letzterer in Reichsmark, zumal keine offizielle oder gar amtlich verwendete Rechenformel für Restitutionsansprüche überliefert ist.

Zuletzt sei darauf verwiesen, dass eine valide Bewertung der materiellen Entschädigung nicht nur wegen der Währungsreform problematisch ist. So recurriert die

¹⁴³ Eine rechtswissenschaftliche, quellenbasierte Überblicksdarstellung findet sich bei Maik Wogersien: Restitution. Die Rückerstattung ungerechtfertigt entzogenen Vermögens auf Grund des Gesetzes Nr. 59 der britischen Militärregierung vom 12. Mai 1949 (Diss. 2003), frei einsehbar unter: http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/2183/pdf/Dis_Lillteicher_Rueckerstattung.pdf.

¹⁴⁴ Klaus Körner: „Der Antrag ist abzulehnen“. 14 Vorwände gegen die Entschädigung von Zwangsarbeitern; eine deutsche Skandalgeschichte 1945 – 2000, Hamburg 2001.

jüngere Literatur auf die Problematik des offiziellen Begriffs der „Wiedergutmachung“, weil er einerseits, zumindest aus einer Alltagssprachlichen Perspektive, eine umfassende und vor allen Dingen vollständige Entschädigung der Vermögensverluste suggeriert. Andererseits fasst er „zahlreiche Vorgänge, die alle auf denselben Kern zielen, nämlich den Ausgleich von Schäden, die durch Verfolgungshandlungen im Zuge der nationalsozialistischen Herrschaft entstanden.“¹⁴⁵ Darüber hinaus weisen einschlägige wissenschaftliche Studien auf den Umstand hin, dass jüdischen Deutschen während des Nationalsozialismus nicht allein ökonomisches Kapital entzogen wurde. Darüber hinaus verloren sie in weiten Teilen ihr kulturelles und soziales Kapital. Im Sinne Pierre Bourdieus wird letzteres definiert als „die Gesamtheit der aktuellen und potenziellen Ressourcen, die mit dem Besitz eines dauerhaften Netzes von mehr oder weniger institutionalisierten Beziehungen gegenseitigen Kennens oder Anerkennens verbunden sind; oder anders ausgedrückt, es handelt sich dabei um Ressourcen, die auf der Zugehörigkeit zu einer Gruppe beruhen.“¹⁴⁶, wobei auch diese Verluste nicht nach quantitativen Kriterien messbar und bewertbar sind.

Leitfragen des Gutachtens

Anhand der bisherigen Literaturdiskussion stellten sich für das vorgelegte wissenschaftliche Gutachten über die „Arisierung“ des Kaufhauses Alsberg und Co. einige zentrale Leitfragen:

Erstens galt es, die vorgenommene „Arisierung“ im zeitgenössischen Kontext zu verorten. Durch eine Einbettung des Falls in soziale, politische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenhänge können die vorherrschenden Zwangslagen ebenso wie die betrieblichen „Innenverhältnisse“¹⁴⁷ eruiert werden. Das Gutachten sollte die sozioökonomischen Ursachen der Geschäftsaufgabe, inklusive der Motivation des Verkäufers und des Käufers, nachzeichnen, um sowohl die Vertragsverhandlungen als auch die geleisteten Eigentumsübertragungen angemessen analysieren zu können.

¹⁴⁵ Goschler, Wiedergutmachung, S. 12f.

¹⁴⁶ Pierre Bourdieu: Ökonomisches Kapital - Kulturelles Kapital - Soziales Kapital, in: Reinhard Kreckel (Hg.): Soziale Ungleichheiten, Göttingen 1983, S. 183-198, S.185.

¹⁴⁷ Köhler: „Arisierung“, S. 39.

Zweitens wurden die konkreten „Arisierungs-“ und Restitutionsabläufe empirisch rekonstruiert, wobei sich das Gutachten an der Phaseneinteilung Wagners ausrichtet, da diese dem vorliegenden Fall am ehesten gerecht zu werden scheint. Dieser Periodisierung folgend lässt sich für die Eigentumsübertragung der Firma Alberg und Co. in Osnabrück zunächst festhalten, dass diese bereits in die Wege geleitet und vollzogen wurde, bevor die „Arisierungsvorgänge“ durch reichsweite Gesetzesänderungen im Herbst 1938 staatlich forciert und rechtmäßig radikalisiert wurden. Im Fall der offenen Handelsgesellschaft Alsberg und Co. lagen zudem prinzipiell zwei „Arisierungsvorgänge“ vor. Ende November 1935 wurden zunächst das Warenlager, ein Lieferauto und diverse Utensilien „arisiert“. Im nächsten Schritt untersuchte das Gutachten der „Arisierung“ der Immobilien im Jahr 1938.

Drittens schließt sich die Frage nach der zu Beginn der 1950er Jahre geleisteten Wiedergutmachung an. Die Rekonstruktion der verschiedenen Instanzen, die das Wiedergutmachungsverfahren durchlief, steht ebenso im Vordergrund wie der allgemeine Kommunikationsablauf zwischen den Parteien. Trotz der mit der Umrechnung der Restitutionssumme einhergehende Problematik sollte sich das Gutachten auch eine Bewertung der Vergleichssumme ermöglichen.